e. 54.

Resultat des Emser Congresses

von

den vier deutschen Erzbischöffen

unterzeichnet

samt

genehmigender Antwort

Sr. Kaiserl. Majestät,

und dem Schreiben Sr. Päbstlichen Heiligkeit an den Fürst-Bischoff zu Freysing, wie auch allen übrigen dahin einschlagenden merkwürdigen Aktenstücken.

Frankfurt und Leipzig.

1787.

Dem wißbegierigen Publikum wird hiemit kund gemacht, daß vom Herausgeber dieser für das katholische Deutschland sowohl, als in mancher Rücksicht auch für das protestantische höchst wichtigen Aktenstücke der bevorstehenden Kirchen-Revolution in unserm Vaterlande auch die in der Folge noch herauskommenden authentischen Aktenstücke mit Sorgfalt gesammelt, und getreu, und wohlfeil geliefert werden sollen.

Eingang.

Endlich ist man im Stand, dem Publikum die so sehnlich verlangte, in dem Congreß des Emser Baads abgefaßte Punktazion, welche so große Erwartung sowohl im deutschen Reiche als auswärts erreget, so große Bewegungen zu Rom veranlasset haben soll, und wovon so vieles in öffentlichen Blättern geschrieben, und so manche unrichtige Nachrichten geliefert worden sind, im ächten, authentischen Abdrucke, samt den einschlagenden Aktenstücken zu liefern. Vermuthlich werden diese der Grund und Stoff zu einem ganz neuen, oder vielmehr zur Herstellung der uralten Verfassung der deutschen Kirche, ihrer hierarchischen Regierung und Disciplin, mithin in der Kirchengeschichte weit merkwürdiger werden, als jene unglückliche Konkordate zu Aschaffenburg, wodurch die deutsche Nazion so vielfältig in ihren kirchlichen Gerechtsamen gekränket worden, und woraus ihrer hierarchischen Verfassung so grosser Nachtheil erwachsen ist. Es scheinet nämlich, als

wolle der glückliche Zeitpunkt unter Josephs des Zweyten Regierung allmälig anrücken, in welchem die mehr als dreyhundertjährigen Wünsche der deutschen Nation sollen in Erfüllung gehen, die schon von dem Konzilium zu Kostnitz an, und noch vorher geführten bitteren Klagen und Beschwerden wider die Uebergriffe und Bedrückungen des römischen Hofes gehoben, die dem Erz- und Bischöflichen Hirtenamte ursprünglich anklebende, der Grundverfassung der Hierarchie angemessene, von den Aposteln ererbte bischöfliche Gewalt und Amts-Vollkommenheit wieder hergestellet, die durch den berühmten mit dem Pabst Eugen IV. geschlossenen Vertrag und die sogenannte Fürsten-Konkordate im Jahr 1446. festgesetzten Vorrechte, Freyheiten und Grundsätze der deutschen Kirche in Ausübung gebracht werden. Alles dieses scheint von der Vorsicht diesen unsern aufgeklärten Zeiten, wo wir ein solches Reichsoberhaupt, wo wir solche geistliche Kurfürsten und Erzbischöffe, einen Friederich Karl Joseph zu Mainz, einen Klemens Wenzeslaus zu Trier, einen Maximilian Franz zu Kölln, einen Hieronymus zu Salzburg auf den ersten hierarchischen Stuffen der deutschen Kirche verehren, vorbehalten zu seyn.

Der Anfang und die Veranlassung dieser merkwürdigen Epoche war diese. Da der Pabst fest entschlossen blieb, einen Nunzius an den Pfalzbaierischen Hof, und zwar nicht blos als Gesandten, um die Geschäfte seines Principals zu besorgen, so wie jener zu Paris, Wien u. s. f. ist, sondern als einen mit geistlicher Gerichtsbarkeit versehenen Delegaten zu schicken, so geschahen dießfalls sehr nachdrückliche Vorstellungen an den römischen Hof; aber alles war umsonst. Der erste Erzbischoff und Kurfürst zu Mainz, sammt dem

Erz-

Erzbischoff und Fürsten zu Salzburg sahen sich derhalben gemüßiget, sich an Se. Kaiserliche Majestät als den eigentlichen Schutz- und Schirmvogt der deutschen Kirche zu wenden, und Allerhöchst Desselben Reichsoberhauptlichen Beystand gegen solche Neuerungen und gewaltthätige Eingriffe der römischen Kurie anzurufen. Die Antwort war Josephs II. würdig, und übertraf alle Erwartung. Nicht allein der allerhöchste Schutz ward großmüthig zugesagt, sondern auch durch ein vortrefliches Schreiben den vier Erzbischöffen kund gemacht, daß Allerhöchst Derselbe Sr. päbstlichen Heiligkeit durch ihren bevollmächtigten Minister zu Rom die Erklärung gethan hätten, daß sie fernerhin keinem einzigen Nunzius im deutschen Reiche mehr gestatten würden, einige geistliche Gerichtsbarkeit auszuüben; noch dulden würden, daß die Erz- und Bischöffe im Reich auf solche Weise in ihrem von Gott und der Kirche ihnen eingeräumten und zustehenden Diözesan-Rechten gestöret würden. Ja, Sie äusserten sich noch ferner gegen besagte vier Kirchen-Prälaten, daß Sie vielmehr alles beytragen würden, daß die Bischöffe in alle diejenigen Rechte, welche sie etwann durch unerlaubte und ihrer Bestimmung zuwider gehende Vorfälle verlohren haben mögten, wieder nach der ursprünglich eingesetzten, und durch Jahrhunderte beobachteten Ordnung eingesetzt werden mögen. Sie riefen derwegen dieselbe zuletzt feyerlich mit ihren Suffragan und den Exemten Bischöffen in Deutschland auf, um gesamter Hand ihre Metropolitan- und Diözesanrechte gegen alle Anfälle aufrecht zu erhalten, und all dasjenige, was immer Einschreitung oder Eingriffe des päbstlichen Hofes, und dessen Nunzien wider solche Rechte, und die gute Ordnung seyn konnte, standhaft hindan zu halten. Wir drucken

diese merkwürdige Urkunde sub Nr. I. hier bey, wenn sie gleich schon anderswo gedruckt zu finden *) ist, um die Aktenstücke hier vollständig zu liefern.

Durch dieses allerhöchste Schreiben, welches sich auf das Kaiserl. Schutz- und Schirmrecht, mithin auf die Reichsgrundgesetze beziehet, aufgefodert und ermuntert, glaubten die vier mehr erwähnten obersten Kirchenvorsteher in Deutschland vorläufig nöthig zu seyn, daß man sich über die festzusetzende Punkte in einer gemeinschaftlichen Berathschlagung vereinigte, und beschlossen desfalls eine Zusammenkunft in dem Emserbad im Monat August 1786. durch ihre benannte Deputirte zu veranstalten. Es waren, wie sichs ohnehin vermuthen läßt, lauter geübte, von Vorurtheilen unbefangene Männer, die allem Anschein nach in den Grundsätzen des geistlichen Staatsrechtes etwas weiter gekommen waren, als ein Reifenstuel, Pichler, Schmalzgruber, Engel rc. Von Seiten Mainz war es Herr Weihbischoff Heimes, von Seiten Trier der Herr geheime Rath und Offizial Beck,

*) Zuerst erschien sie in der Wiener Kirchen-Zeitung, und hernach erst in der Mainzer Monatschrift von geistlichen Sachen 1785. 12. Heft, welches zu wundern ist, indem der gemeinen Sage nach solche Herren an dieser periodischen Schrift Theil haben sollen, welche dergleichen merkwürdige Aktenstücke vermuthlich vor andern hätten liefern können. Sie werden deswegen erlauben, daß man ihnen hier sage, daß sie bey dergleichen Vorfällen überhaupt weit hinterhaltender seyen, als das Publikum und fast mit Recht von ihnen erwarten kann. Wie lange hat man schon auf eine ächte Nachricht von dem Emser Congreß, welche sie wohl am besten hätten liefern können, gewartet, und doch bisher noch keine Sylbe von ihnen erhalten. Sie entsprechen hierinn ihrer ersten Ankündigung nicht. Ihre andere Nachrichten, die sie eingerücket haben, waren doch bey weitem nicht so merkwürdig, noch für Deutschland so interessant, wie diese gewesen wäre.

Beck, von Seiten Kölln der Herr geheime Rath und Offizial zu Münster Thautphäus, von Seiten Salzburg der Herr geistliche Rath Bönicke. Nach langer Berathschlagung kam man endlich mit gutheissung der höchsten Prinzipalen in den sub Nr. 2 abgedruckten Punkten einhellig überein, welche dann auch mit eigner Unterschrift der vier gemeldeten höchsten Kirchenprälaten, unter Anrufung des allerhöchsten Schutzes des Reichsoberhauptes, an Se. Kaiserl. Majestät abgeschicket worden sind, wie das Schreiben sub Nr. 3. bezeuget. Hierauf erfolgte die sub Nr. 4. abgedruckte Antwort Sr. Kaiserl. Majestät, worinn Höchstdieselbe ihr allerhöchstes Wohlgefallen, Beyfall und Zusicherung des Beystandes zu erkennen gaben *), doch aber noch die Aeusserung der Suffragan

*) Durch ein solches Ansehen der vier Metropoliten und Primaten der ganzen deutschen Kirche, welche ihren allerhöchsten Schirm- und Schutzherrn an ihrer Spitze haben, und die oberste Hierarchie in Deutschland vorstellen, sollten wohl billig die ultramontanischgesinnten, kurzsichtigen Schriftsteller stumm gemacht, und im Respekt erhalten werden. Allein es werden doch vermuthlich einige aufstehen, welche ihre Stimm erheben, und in den Tag hineinschreien werden, hier wäre es um den Umsturz der katholischen Kirche in Deutschland zu thun. Die Sache laufe auf eine offenbare Spaltung und Schisma hinaus u. s. w. Wirklich hat der Journalist von Luxemburg Feller dergleichen in seinem Stücke vom 1. Dezem. 1786. in die Welt geschrieben, und sich schon hiedurch wieder als den ersten Spiesträger des römischen Hofes, oder dessen angesehenen Offizianten in Deutschland zum Nachtheile des bischöflichen Ansehens gezeigt. Allein Journalisten von solcher Gattung, als Feller ist, die so wenig Kenntniß von dem geistlichen Staatsrechte, von der Verfassung, den Freyheiten, Vorrechten der deutschen Kirche, von den Konkordaten der deutschen Nazion besitzen, dürfen von solchen Gegenständen schreiben, was sie wollen, sie thun der guten Sache, wenigstens bey Kennern, keinen Schaden.

gan und exempten Bischöffe des deutschen Reiches durch Vermittelung jener vier Metropolitanen und Primaten zu vernehmen verlangen.

Nun stehet zu gewärtigen, was von daher für Gesinnungen werden einlaufen. Freylich wäre es betrübt, wenn im Schooße der deutschen Kirche Bischöffe sollten gefunden werden, welche entweder durch übergebirgische Vorurtheile geblendet, oder durch unerfahrne altmodische Rathgeber verführet, oder durch Kabalen und Vorspiegelungen einiger Emissarien getäuscht, sich verleiten liessen, allen Patriotismum und Vorliebe fürs Vaterland auf die Seite zu setzen, selbst die durch den feyerlichsten Vertrag mit Eugen IV. geschlossene, durch die Kaiserliche Wahlkapitulazion bestättigte Fürsten-Konkordate, oder Hauptkonkordate der deutschen Nazion und zugleich die ihnen eigene Vortheile und Vorrechte ausser Acht zu lassen.

In der That hat man auch, sichern Nachrichten zu Folge, schon Wege gefunden, durch falsche Ausstreuungen manche Bischöffe auf den Emser Congreß mistrauisch zu machen. Man hat ihnen vielleicht geflissentlich üblen Verdacht, und ungegründete Vermuthungen beyzubringen gesucht, als bestreben sich die deutschen Erzbischöffe bey dieser Gelegenheit blos ihre Metropolitangerechtsame zum Nachtheil der bischöflichen Rechte und Würde zu erheben, worüber aber alle unbefangene Kenner hoffentlich durch den Augenschein, bey Durchlesung gegenwärtiger authentischer Punktazion, des Gegentheils werden überzeugt werden, indem sichtbarlich aus dem Eingang oder Inhalt erhellet, daß auf die Wiederherstellung der gemeinschaftlichen bischöflichen Gerechtsame der Hauptaugenmerk gerichtet worden, und in Be-

treff

treff der Metropoliten nichts in Vorschlag gekommen seye, was nicht schon ohnehin der Observanz und Verfassung des deutschen Kirchenregiments entspreche, und unstrittig anerkannt seye.

Eben so ungegründet, und absichtlich scheint die Verbreitung gewesen zu seyn, als wollte man sich bey dieser Gelegenheit von Seiten des Erzbischoffs zu Mainz eines ungewöhnlichen Primats mit einer gewissen Primatialgewalt über andere deutsche Erzbischöffe, welche alle in gewissen Betracht, und in ihrem Bezirk Primaten sind, anmassen, und dieselbe dermalen geltend machen. Vermuthlich geschah es um den Saamen der Zwietracht und des Mistrauens unter den Metropoliten des deutschen Reiches auszustreuen, die Gemüther zu trennen, und das ganze Verbesserungsgeschäft des deutschen Kirchenregiments, und die Hebung der Beschwerden der deutschen Nazion in eine Stockung zu bringen. Dergleichen Kunstgriffe sind bey dem römischen Hofe und desselben Helfershelfer nicht ungewöhnlich. Selbst bey Errichtung der berühmten Fürstenkonkordaten sind sie gebraucht worden, wie uns der hier gewiß unverdächtige, und der Sache bestens kundige Schriftsteller **Aeneas Sylvius** bezeuget; *) sogar der Kaiser **Friederich** suchte die Gesinnungen des römischen Hofes zu befördern und die Eintracht

*) Bey **Kollar** in Analectis monumentorum omnis ævi Vindobonensibus T. II. p. 120. seqq. Aus der historia austriaca dieses **Aeneas**, der hernach Pabst unter dem Namen Pius II. geworden ist, sagt er: Itaque summum Cæsari studium erat, fœdus electorum solvere & aliquem ad se trahere, ut Eugenio & sibi consuleret. Contra enim omnes Electores nihil audebat agere, neque adversari Eugenio volebat. Ita neque solus Eugenium sequi audebat, neque cum Electoribus illi adversari volebat.

tracht der deutschen Kurfürsten zu trennen. Allein zum guten Glücke hat Deutschland dermal einen andern Kaiser an Joseph II. als ehemals an Friederich III.

Nun wäre allenfalls noch etwas von den Punkten insbesondere zu erinnern. Es ist aber der Innhalt davon so merkwürdig und reichhaltig, daß über einen jeden derselben eine vollständige Abhandlung könnte geschrieben werden. Dabey sind sie mit solcher Präzision und Deutlichkeit abgefaßt, daß sie einem Sachkundigen hell in die Augen leuchten, und keiner Erklärung bedärfen.

Einer der wesentlichsten Punkten ist ohne Anstand dieser, daß nun die oft gemeldeten Fürsten-Konkordate, und die zu Mainz im Jahr 1439 feyerlich angenommene Dekrete des Basler Konsiliums, welche die Römer fast gar nicht kennen wollen, von den vier ersten Hierarchen des Deutschlandes als die Hauptkonkordate der deutschen Nazion, jene aber, die zu Aschaffenburg darauf gefolget sind, nur als eine Ausnahme von der Regel, und als ein Neben- und Interimsvertrag öffentlich erkläret und anerkannt worden sind. In diesen der deutschen Kirche so nachtheiligen Aschaffenburger Konkordaten ist einigemal die Klausel enthalten: Es seye dann, daß in einem zukünftigen allgemeinen Konzilium mit Einverständniß der deutschen Nazion etwas anderes verordnet würde *). In der Bulle Eugens IV. vom 5. Februar 1447, welche einen Theil der Fürstenkonkordate ausmacht, verspricht der Pabst ausdrücklich ein allgemeines Konzilium innerhalb 10 oder 18 Mona-

*) Nisi in futuro Concilio de Consensu nationis aliter fuerit ordinatum.

Monaten zu diesem Ziel und Ende zusammen berufen zu wollen. *) Vermöge des Dekrets Frequens, welches der Pabst in eben dieser Bulle feyerlich annimmt, war er überhaupt verbunden, eine solche allgemeine Kirchenversammlung wenigstens alle 10 Jahre zusammen zu berufen. **) Eben besagte Verbindlichkeit wiederholet Eugen in einer andern Bulle

*) Contendamus apud Reges & Principes christianos curam & diligentiam adhibere fideliter, ut ad votum nostrum trahi valeant, & conduci, ita, quod in uno ex quinque locis consentiant generale Concilium convocari, quod infra decem a die dato præsentium computandos, intendimus experiri, & si Consensus hujusmodi haberi poterit, in fine dictorum decem mensium generale Concilium ad decimum octavum immediate sequentes initiandum in uno ex prænominatis locis, in nomine Domini convocabimus.

In eventum vero, quod ad aliquem ex dictis locis nationis germanicæ cæteri Reges & Principes deflecti non possent, convocabimus nihilominus intra decem menses generale Concilium in alio loco, rebus gerendis accommodo, infra decem & octo menses, ut præfertur, consequentes initiandum, tam ut vobis rem gratam faciamus, quam ut ecclesiæ necessitatibus succurratur. Concord. Nat. Germ. integra T. I, pag. 139.

**) Frequens generalium Conciliorum celebratio agri dominici præcipua cultura est, quæ vepres, spinas, & tribulos hæresum, errorum & schismatum exstirpat, excessus corrigit, deformata reformat, & vineam Domini ad frugem uberrimæ fertilitatis adducit; illorum vero neglectus præmissa disseminat, atque fovet. Hæc præteritorum temporum recordatio, & præsentium consideratio ante oculos nostros ponunt. Quapropter hoc edicto perpetuo sancimus, decernimus atque ordinamus, ut a modo Concilia generalia celebrentur: ita, quod primum a fine huius Concilii in quinquennium immediate sequens secundum vero a fine illius immediate sequentis Concilii in Septennium, & deinceps de decennio in decennium perpetuo celebrentur, in locis, quæ summus Pontifex per mensem ante finem cujuslibet Concilii

Bulle von demselben Tag und Jahr e. *) Dadurch er die Annahme der Baßeler Dekrete bestättiget, wo er saget: Wir wollen auch, daß diese (Modifikationen) in allen vorgemeldeten Stücken gehandhabt und geschützet werden, bis man durch einen Legaten anders wird übereingekommen seyn, oder durch ein Concilium, welches wir auf Ermahnung des Königs, der Kirchen-Prälaten und Fürsten zu berufen beschlossen haben, anders wird verordnet seyn. Dieser Ursache halben, wie auch, weil die Römer selbst die Aschaffenburger Konkordate vielfältig übertraten, und an selbe nicht gebunden seyn wollten, **) erklärten auch jene deutsche Bischöffe und Fürsten, die in solche Konkordate eingewilligt hatten, (denn bekanntlich waren nicht alle damit zufrieden) nach fruchtlos verstrichenen nicht allein der bestimmten 18 Monate, sondern auch 10 Jahre im Jahr 1457, daß sie ferner daran nicht mehr wollten gebunden seyn.

cilii approbante vel consentiente Concilio, vel in ejus defectum ipsum Concilium deputare & assignare teneatur: ut sic per quandam continuationem semper aut Concilium vigeat, aut per termini pendentiam expectetur; quem terminum liceat summo Pontifici de fratrum suorum sanctæ Romanæ ecclesiæ Cardinalium Consilio, ob emergentes forte casus, abbreviare, sed nullatenus prorogetur. Locum autem pro futuro Concilio celebrando deputatum, absque evidenti necessitate, non mutet.

*) Quas etiam circa singula promissa manuteneri & defensari volumus, donec per legatum hujusmodi, ut prædictum est, concordatum fuerit, vel per Concilium, quod ad prædictorum Regis, Prælatorum & Principum exhortationem convocare proponimus, aliter fuerit ordinatum. I. c. p. 145.

**) Was fast zum Erstaunen ist, so hat noch der sehr gelehrte Benedikt XIV. in seinem apostolischen Breve vom 16. Dez. 1740. an das Lütticher Domkapitel erklärt, daß er an die deutschen Konkordaten nicht gebunden sey.

seyn. Ein unverwerfliches Zeugniß davon haben wir aus dem Briefe des berühmten ehemaligen Mainzer Kanzlers Majer, der am 31. Aug. 1457. an den Aeneas Sylvius schrieb; wo es zuletzt heisset: Nun gedenken endlich unsere fast aus dem Schlafe aufgeweckten Fürsten auf schickliche Wege, dem Unheile abzuhelfen, das Joch abzuschütteln, und sich in die vorige Freyheit zu setzen. *) Allein durch zu genaue Verbindung des Kaisers Friederich III. mit dem römischen Interesse, und die verschlagenen Auswege des Aeneas Sylvius, wurde die Sache doch hintertrieben, und blieb, unerachtet so vieler Bewegungen der deutschen Stände selbst auf den Reichstagen bis auf die heutige Stunde beym Alten. **) Nun aber scheint der Zeitpunkt vorhanden zu seyn, wo man mit Ernst Hand an das Werk legen will, und unter dem Beystand eines solchen aufgeklärten Kaisers, als Joseph ist, einen weit besseren Fortgang hoffen kann.

Der erste Vorschlag, dieses wichtige Vorhaben auszuführen, ist in diesen Emser Punkten das vermöge der Konkordate selbst mehrmal versprochene, und zu diesem Ziel und Ende zusammen zu berufene allgemeine Concilium. Da aber zu derselben aus verschiedenen Ursachen sehr wenig Hoffnung vorhanden ist, so wird ein Concilium nationale, und endlich der Reichstag in Vorschlag gebracht. Vermuthlich wird sich der römische Hof den

*) Nunc vero, quasi e somno excitati optimates nostri quibus remediis huic calamitati obviam pergant, cogitare coeperunt, iugumque prorsus excutere, & se in pristinam vindicare libertatem decreverunt. v. *Wolfins* Memorabil. Tom. I. pag. 853.

**) S. *Moser* Jus Publ. Germ. Tom. I. Lib. I. Cap. 18. §. 55. *Concord. nat. germ. integr.* Tom. 3. pag. 179. seq.

den zwey ersten Mitteln mit Nachdruck widersetzen *); das lezte wird er aber eben so wenig, als die berühmte Reformationsformel unter Karl V., welch zu Augsburg im Jahr 1748. für die deutsche Kirche bis auf ein Concilium generale festgesetzt worden ist, verhindern können. Nur ist zu wünschen, und bey diesen aufgeklärten Zeiten auch zu hoffen, daß eine dergleichen zu Stand gebrachte Auskunft von einer besseren Dauer und Bestand seyn möge.

*) Man lese nur hierüber die Geschichte des Konziliums von Trient, und man wird hinlänglich davon überzeugt werden.

I.

Antwortschreiben

Sr. Kaiserl. Majestät an Kur-Mainz vom 12ten Weinmonat 1785.

& in simili an Kur-Trier, Kur-Kölln und Salzburg.

Ich habe aus Euer Liebden an mich erlassenen Schreiben ersehen, was Dieselbe mir zur Aufrechthaltung der Erz- und Bischöflichen Diözesanrechte in den Reichslanden und Bisthümern, gegen die etwann von dem päbstlichen Hofe, besonders bey der von demselben beschlossenen Abschickung eines eigenen neuen Nunzius nach München, für die Kurpfälzische und Baierische Lande zu besorgende Eingriffe umständlich vorstellen wollen, und daher meinen kaiserlichen Schutz von mir als obersten Schutzherrn der deutschen Kirchen-Verfassung dawider anflehen.

Gleichwie ich in allen Gelegenheiten gewöhnt und stäts beflissen bin, von meinem für das Wohl

und

und die Erhaltung des Reiches in allen Theilen seiner Verfassung hegenden patriotischen, und landesväterlichen Gesinnungen die billigsten und aufrichtigsten Beweise zu geben, so bleibe ich auch gemeint, die bischöflichen Rechte in ihren Sprengeln, als einen wesentlichen Theil zur guten Disziplinar-Verfassung, nicht allein vorzüglich aufrecht zu erhalten, sondern auch beyzutragen, daß die Bischöffe in alle diejenigen Rechte, welche sie etwann durch unerlaubte, und ihrer Bestimmung zuwider gehende Vorfälle verlohren haben mögen, wieder nach der ursprünglich eingesetzten, und durch Säkula beobachteten Ordnung eingesetzt werden mögen.

Ich habe demnach bey Gelegenheit der vorerwähnten Vorstellungen beschlossen, dem ganzen Reiche diese meine oberschutzherrliche Gesinnungen auf die billigste und hell einleuchtende Art darzustellen, sofort dem päbstlichen Stuhle erklären zu lassen, wie ich niemal gestatten würde, daß die Erz- und Bischöffe im Reiche in ihrem von Gott und der Kirche ihnen eingeräumten und zustehenden Diözesanrechten gestöret würden; daß ich also die päbstlichen Nunzien nur als päbstliche Abgesandte zu politischen und jenen Gegenständen geeignet erkenne, welche unmittelbar dem Pabste als Oberhaupt der Kirche zustehen; daß ich aber diesen Nunzien weder eine Jurisdiktions-Ausübung in geistlichen Sachen, noch eine Judikatur

tur gestatten könne; weswegen auch solche eben so wenig dem in Kölln schon befindlichen, als dem hier zu Wien stehenden, noch einem andern irgendwo in die Lande des deutschen Reiches fürohin kommenden päbstlichen Nunzius zukommen, noch zugelassen werden sollen.

Da ich diese meine Gesinnung E. L. hiermit eröffne, so rufe ich Dieselbe zugleich auf, alle Ihre Metropolitan- und Diozösanrechte sowohl für sich, als auch durch Verständigung Ihrer Suffraganen, dann bestehenden exemten Bischöffe gegen alle Anfälle aufrecht zu erhalten, und all dasjenige, was immer Einschreitung oder Eingriffe des päbstlichen Hofes und dessen Nunzien wider solche Rechte und die gute Ordnung seyn könnte, standhaft hindann zu halten, worüber ich denselben zugleich allen meinen kaiserl. Beystand zusage. Ich versehe mich jedoch hiebey, daß in allem jenen, was die Benefiziatgeschäfte betrift, sich fortan an den klaren Buchstaben der Konkordate Nationis germanicæ gehalten werde, und verhoffe, bey dieser meiner patriotischen Absicht eben so die Beförderung der Religion zu bezielen, als den geistlichen Ständen und Bischöffen des Reiches überzeugende Beweise meiner für die Erhaltung der Gesätze und Verfassungsmäßigen Zuständigkeiten tragenden beständigen Sorgfalt zu ertheilen.

II.
Abschrift
der
Bad-Emsischen Punktazion.

Seine Kaiserliche Majestät haben in dem allergnädigsten Schreiben an die vier Erzbischöffe des deutschen Reichs zu Mainz, Trier, Kölln, und Salzburg vom 12ten Oktober 1785. dem gesamten Episkopat der deutschen Kirche die huldreichste Zusage gegeben, die bischöflichen Rechte in ihren Sprengeln, als einen wesentlichen Theil zur guten Disziplinar-Verfassung nicht allein aufrecht zu erhalten, sondern auch beizutragen, daß die Bischöffe in alle diejenige Rechte, welche Sie durch unerlaubte, und ihrer Bestimmung zuwidergehende Vorfälle verlohren haben mögen, wieder nach der ursprünglich eingeführten, und durch Jahrhunderte beobachteten Ordnung eingesezt würden. Se. Kaiserliche Majestät haben hierdurch dem ganzen Reiche Allerhöchstdero Oberschutzherrliche Gesinnungen bekannt werden, und zugleich dem päbstlichen Stuhle erklären lassen, wie Allerhöchst Sie niemals gestatten könnten, daß die Erz- und Bischöffe im Reich in ihren von Gott und der Kirche ihnen eingeraumten Diözesanrechten gestöret würden.

Die-

Diese Allerhöchste Reichsoberhauptliche Zusage hat die vier Erzbischöffe aufgemuntert, und bewogen, der pflichtmäßigen Sorgfalt, welche sie für ihre besondere, und die gesammte deutsche Kirche tragen, das schon längst erwartete Gnügen zu leisten, sofort durch die Endes unterzeichnete vier Deputirten jene hauptsächliche bischöfliche Rechte, in deren eigenmächtiger Ausübung sie schon seit Jahrhunderten gehindert worden, zusammentragen, und dieselbe nach richtigen Grundsätzen in reife Ueberlegung ziehen zu lassen.

Der römische Pabst ist, und bleibt zwar immer der Oberaufseher und Primas der ganzen Kirche, der Mittelpunkt der Einigkeit, und ist von Gott mit der hierzu erforderlichen Jurisdiktion versehen. Alle Katholicken müssen ihm immer den kanonischen Gehorsam mit voller Ehrerbietigkeit leisten. Allein alle andere Vorzüge, und Reservationen, die mit diesem Primate in den ersten Jahrhunderten nicht verbunden, sondern aus den nachherigen Isidorianischen Dekretalen zum offenbaren Nachtheil der Bischöffe geflossen sind, können izt, wo die Unterschiebung und Falschheit derselben hinreichend erprobet, und allgemein anerkannt ist, in den Umfang dieser Jurisdiktion nicht gezogen werden. Diese gehören vielmehr in die Klasse der Eingriffe der römischen Kurie, und die Bischöffe sind befugt, sich selbst in die eigene Ausübung der von Gott ihnen

nen verliehenen Gewalt, besonders, da keine dahin abzweckende Vorstellungen bey dem päbstlichen Stuhle bis nun gewirket haben, unter dem allerhöchsten Schutze Sr. Kaiserl. Majestät wieder einzusetzen.

Darunter können und müssen nachstehende Grundsätze und alle darinn einbegriffene sichere Schlußfolgen gerechnet werden, als da sind:

I.

Christus, der Stifter unserer heiligen Kirche hat den Aposteln, und ihren Nachfolgern, den Bischöffen, eine unbeschränkte Gewalt, zu binden, und zu lösen, für alle jene Fälle gegeben, wo es die Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit ihrer Kirchen, oder der zu denselben gehörigen Glaubigen immer erfordern mag, und es ist

a) nach der Natur der ursprünglichen Kirchen-Verfassung keinem Zweifel unterworfen, daß alle in den Kirchen-Sprengeln der Bischöffe wohnende Personen, ohne Unterschied, im innerlich- und äusserlichen Religionswesen denselben untergeordnet seyen, daher soll

b) allen Diözesanen verboten seyn, den Rekurs, mit Vorbeigehung ihrer unmittelbaren geistlichen Oberhirten, nach Rom zu nehmen; indessen wird denselben nicht benommen, in den von rechtswegen dazu geeigneten Fällen sich der Berufungsmittel stufenweise nach der hierarchischen Verfassung zu bedienen.

c) Kei-

c) Keine Exemtionen, weil sie der Verwaltung des bischöflichen Amtes entgegen stehen, können ferner mehr Platz finden; jedoch mit Ausschliessung jener Corporum und Glieder, deren Exemtion durch Kaiserliche Freyheits-Briefe bestättiget, und in dem Reiche allgemein anerkannt ist.

d) Keinem Mönchs-Orden soll hinführo erlaubt seyn, den Namen *Exemt* in Hand- oder Druckschriften sich beyzulegen; Den Klostergeistlichen wird

e) verboten, Verordnungen, oder Bescheide von ihren Generälen, oder General-Kapiteln, auch sonstigen ausser Deutschland wohnenden Obern, von deren Verbindung sie ein für allemal gänzlich losgesagt werden, anzunehmen, den General-Versammlungen beizuwohnen, oder einen Geldbeitrag, unter was für einem Vorwand es immer sey, dahin abzuschicken.

II.

Ein jeder Bischof kann, vermög der von Gott erhaltenen Gewalt zu binden und zu lösen, Gesätze geben, und in denselben aus zureichenden Ursachen dispensiren. Er allein kennt die Bedürfnisse seiner Heerde, und die erforderliche Mittel, dieselbe zu heben, und muß daher in den besonderen sowohl, als allgemeinen Kirchen-Gesätzen den Glaubigen einige Nachsicht auf eine bestimm-

te Frist, oder auch in so lang gestatten können, als Zeit und Umstände es erfordern. Er ist so nach

a) berechtiget, in dem allgemeinen Abstinenz-Gebote auf vorerwähnte Art zu dispensiren, wenn diese Dispens sich auf öffentliche Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit der ihm untergebenen Diözesanen gründet: Wie auch

b) in allen Ehe-Hindernissen, so weit der heilige Stuhl zeither den Bischöffen allgemeine Dispens-Vollmacht, oder auch zuweilen in einzelnen Fällen noch näherer Grade, nämlich in 2do Gradu Consanguinitatis, und in 1mo & 2do Gradu affinitatis Dispensen zu ertheilen pflegten.

Wobei es jedem Erz- und Bischoffe frey bleibt, in vorkommenden bedenklichen Fällen sich bey Sr. Päbstlichen Heiligkeit Raths zu erholen. Weil aber

c) in dem dritten und vierten Grade der Consanguinitæt und Affinitæt, auch der geistlichen Verwandschaft in den meisten Fällen, und dem sogenannten Impedimento publicæ honestatis schier immer dispensirt wird, so könnte mit den übrigen Bischöffen näher überlegt werden, ob es nicht räthlicher seye, die ebengenannte Impedimenta ganz aufzuheben. Imgleichen gehöret

d) auch zu der Gewalt eines jeden Bischoffs, die Verbindlichkeiten, die aus den heiligen Weyhen entspringen, aufzuheben, und werden die Erz- und Bischöffe diese Befugniß bey eintretenden erheblich- und dringenden Ursachen in Ansehung der Sub- und Diaconen gebrauchen.

e) Die Ordensgeistliche von ihren feyerlichen Gelübden, wenn hinlängliche kanonische Ursachen vorhanden sind, loszusprechen, und zu verordnen, daß in allen Manns-Klöstern diese Gelübde erst nach vollendetem 25ten Jahre, in Weibs-Klöstern aber nach vollbrachtem 40ten Jahre abgelegt werden.

III.

Die Erfahrung lehret, daß auch die besten Absichten mancher milden Stiftungen bey veränderten Zeitläuften entweder gar nicht mehr, oder nicht so, wie anfangs, erreichet werden können. Die Bischöffe sind befugt, in diesen Fällen zum Besten der Religion, oder des gemeinen Wesens eine fromme Stiftung in eine andere, die dem Hauptzwecke gemässer, und den wirklichen Bedürfnissen angemeßner ist, zu verändern.

IV.

Dieses vorausgesezt, werden

a) die sogenannten facultates quinquennales hinführo von dem römischen Hofe nicht mehr begehret, sondern in den darinn enthaltenen

Fällen die erforderlichen Dispensen, wenn kanonische Beweggründe im Mittel liegen, vom Bischoff ertheilt. Jene Dispensen, die auswärtig erlangt werden, sollen kraftlos seyn.

b) Auch die übrigen römischen Bullen, Breven, oder sonstige päbstliche Verfügungen verbinden ohne gehöriger Annahme der Bischöffe nicht. Ohne dieselben sollen

c) auch die Erklärungen, Bescheide, und Verordnungen der römischen Kongregationen, wie sie immer genannt werden mögen, in Deutschland nicht anerkannt werden. Eben so hören

d) die Nuntiaturen in Zukunft völlig auf; die Nuntii können nicht anderst, als päbstliche Gesandten seyn, und dörfen nach der von Kaiserlicher Majestät unterm 12ten Oktober 1785. ertheilten allerhöchsten Erklärung, welche sich auf die Kirchen- sowohl, als Reichsfundamental-Gesetze gründet, keine Actus jurisdictionis voluntariæ oder contentiosæ mehr ausüben.

e) Die Amtsverrichtungen aller apostolischen Proto- und Notarien in Deutschland sollen ohne vorgängige Prüfung und Immatriculation derselben bey den bischöflichen Gerichten nicht mehr statt finden. Ein jeder Bischoff kann auch in seiner Diözes eigene Notarien

crei-

creiren. Diese Gewalt fällt aber bey den Ordens-Vorstehern, eigene Notarien zu ihren Ordens-Verrichtungen zu machen, für die Zukunft gänzlich hinweg.

V.

Es ist in der alleinigen Gewalt des Bischoffs, in der Mehrheit der Präbenden zu dispensiren, und diese Dispens kann

a) nicht verliehen werden, es seye dann, daß der Fall des Capituli de Multa eintrete, indem es dem Geiste der Kirche, und der frommen Stifter ganz zuwider ist, daß ein Geistlicher, der kaum ein Beneficium zu versehen im Stande ist, zwey oder mehrere Präbenden geniessen solle; und ob dieser Casus Capituli wahrhaft da seye, darüber hat

b) der Bischoff in allen Stiftern zu erkennen, und ist daher

c) den Kapiteln verboten, jemand den Besitz der 2ten Präbende in so lang zu ertheilen, bis denselben die Erklärung des Bischoffs von der ertheilten Dispensation zugekommen ist. Liegen aber die Stifter in verschiedenen Diözesen, so soll der Bischoff, unter dessen Gewalt die 2te Pfründe gelegen, die Bewegursachen der nachgesuchten Dispensation zu untersuchen, und diese zu ertheilen haben, und so weiter.

VI.

Gegen die Eingangs erwähnte, und durch die falsche Dekretalen veranlaßte Neuerungen, wurden zwar bald darauf von der deutschen Nation Klagen erhoben, und dieselbe suchte sich auch dagegen in den Kirchen = Versammlungen, zu Kostnitz, Basel, und Trient, Hülfe zu verschaffen; Allein die zur Abhülfe verfaßte Decreta Basileensia wurden nicht lange hernach in dem zu Aschaffenburg eingegangenen Concordat wieder beschränkt, endlich gar obige Decreta sowohl, als dieses Concordat in einigen Punkten zum Nachtheil der deutschen Nation unrichtig ausgeleget, und in mehrern ganz überschritten: worüber die Kaiser Friedrich III. Maximilian I. Karl V. ꝛc. auf den Reichstägen zu Nürnberg, Freyburg, Worms, Augsburg ꝛc. und vorher schon die rheinische Geistlichkeit offentliche Beschwerden geführet haben; „ wie nemlich die Concordata, so zu Basel zwischen dem Stuhl zu Rom, und der deutschen Nation aufgerichtet, und beschlossen worden, in manigfaltige Wege verbrochen wurden. „ Von der noch immerwährenden Fortdauer dieser Beschwerden zeugen das Kuhrkollegium Schreiben vom 19ten März 1764. an Se. Kaiserliche Majestät, die im Jahr 1769. von den drey geistlichen Kuhrfürsten zu Koblenz zusammengetragene Gravamina, und die tägliche Erfahrung.

VII. Zur

VII.

Zur einsweiligen Abhülfe derselben wird in der allerehrerbietigsten Zuversicht des nach etwaigem Erforderniß auch mit Nachdruck anzuwendenden Kaiserlichen Schutz- und Schirmamtes festgesetzet:

a) Daß, so lange die Concordaten noch bestehen, und von der Nation keine andere Vorsehung geschehen, die Decreta Basileensia, wie sie im Jahr 1439. unter König Albert zu Mainz angenommen worden, pro Regula Concordatorum, und die in Concordia Aschaffenburgensi de Anno 1448. dem päbstlichen Stuhle einsweilen bedungene Jura, pro Exceptione a regula zu halten.

b) Den deutschen Kirchen der Kathedral- und niederen Kapiteln, und den einzelnen Patronen, wird durch die Extravagans *Execrabilis* das Recht nicht benommen, die Pfründen, welche gemäß dieser Bulle ledig werden, zu vergeben.

Die erste Pfründe wird durch diese gar nicht erledigt, wenn der Pfründner ein Domizellar ist, oder sonst eine zu seinem Unterhalt nicht hinreichende Präbende erhält.

c) Die Reservationen in der Extravagans ad *Regimen* können in- und für Deutschland nicht statt haben. Sie passen auf den Zustand der deutschen Kirche gar nicht, und sind deswegen

wegen die darinn angezogenen Fälle der Translation, Deposition, Privation rc. auf dieselben nie anwendbar. In diesen Fällen gehört noch zur Zeit nur die Bestättigung des neuerwählten nach Rom, die nie, als aus erheblich-kanonischen Gründen verweigert werden kann. Ein anderes ist jedoch mit jenen Provisionen, die etwa allein von der Freigebigkeit und Willkühr des apostolischen Stuhls abhangen.

d) Jene Klauseln haben keine Kraft, welche den Indultis de retinendis Dignitatibus, & Beneficiis præhabitis beigesezt zu werden pflegen, und die den Effectum reservationis weiter, auch auf die künftige Fälle, vacationis per obitum, noch suspendiren, und verschieben sollen.

e) Eben so unkräftig sind auch die von der römischen Kurie gegen die deutschen Freiheiten nach den Konkordaten eingeführte Reservationen. Jedoch können

f) die Brevia Eligibilitatis in den dazu geeigneten Fällen annoch so lange zu Rom impetrirt werden, bis durch eine allgemeine Kirchen-Reformation auch hierinn andere Vorsehung geschiehet.

VIII.

Damit die Erbfolge in den geistlichen Pfründen gänzlich vertilget werde, sollen

a) die

a) Die Resignationes in favorem, sie seyen vere oder ficte tales allenthalben in Deutschland verworfen, und sowohl vor der römischen Kurie, als vor den Bischöffen verboten seyn. Sie müssen ohne einigen Vorbehalt des Resignanten dergestalt geschehen, daß der Bischoff, oder wem das Begebungs-Recht zustehet, die freie Macht habe, die Pfründe, wem Er wolle, zu verleihen.

b) Wollte diesem ungeachtet ein deutscher Bischoff die Resignationen mancher Pfründen bey der römischen Kurie noch geschehen lassen, so ist Er jedoch nicht gehalten, eine Collation von daher anzunehmen, wenn nicht der Provisus von ihm vordersamst das Testimonium Idoneitatis, und zwar unter dem Ausdruck der bestimmten Pfründe erhalten hat. Dieses darf über sechs Monate vom Tag der Ausfertigung nicht alt seyn, und hängt die Verweigerung oder Verleihung desselben von dem alleinigen Pastoralgutbefinden eines jeden Bischoffs ab, worinn kein weiterer Rekurs statt haben kann.

c) Der Resignatarius ist in diesem Falle schuldig, die päbstliche Collation in Zeit von drey Monaten dem Bischoff, in dessen Kirchensprengel die Pfründe gelegen, und dem Kapitel vorzulegen, ansonsten die Resigna-

tion

tion als nichtig anzusehen ist. Indessen sind

d) die Bischöffe befugt, die Resignationen aller Beneficien ihres Kirchensprengels, jedoch ohne Beeinträchtigung der Patronats-Rechte in jedem Monate anzunehmen, und nach Verhältniß entweder zu begeben, oder als erledigt zu erklären.

IX.

Die Bischöffe werden auch nicht gestatten, daß die zu Rom allenfalls ertheilte Coadjutorien, und Probsteyen, Dechaneyen, Personaten in Deutschland von einiger Wirkung seyen.

X.

Die Dignitates majores post pontificales in den Kathedral, und die principales in den Kollegiat-Kirchen sind vermög der Konkordaten dem päbstlichen Stuhl nicht reservirt, und werden daher von jenen, denen es sonst zukömmt, im Erledigungsfalle wieder besezt. Keine römische Provision, oder Confirmation jener Pröbste, die zeither ex Indulto papali gewählet worden, kann hierinn mehr statt haben.

XI.

Die Bischöffe werden auch den unabweichlichen Bedacht nehmen, daß

a) die geistlichen Dignitäten und Benefizien in ihren Diözesen vom römischen Hofe, so lange deutsche Benefizien von daher noch verlie-

liehen werden, nicht anderst, als auf vorheriges oben schon erwähntes Zeugniß der Fähigkeit, sodann von andern Patronen, und besonders, von ihnen selbst keinen andern, als fähigen, würdigen, und verdienstvollen Personen begeben werden, vorzüglich aber solchen, welche sich der Seelsorge, oder dem Lehramte mit Nutzen lange Zeit gewidmet, und der Kirche, der sie inkorporirt sind, ersprießliche Dienste geleistet haben, oder noch leisten.

b) Die zur Erhaltung eines Benefiziums erforderlichen Jahre wären nach der Eigenschaft des anzutretenden Beneficii zu bestimmen: Es müßte dahero ein jeder zu Erlangung einer Subdiaconal - das 22te, einer Diaconal-das 23te, und einer Priesterpräbende das das 25te Jahr angefangen haben.

XII.

Damit auch dergleichen Stifter und andere Kirchen des nöthigen Dienstes ihrer Geistlichkeit nicht beraubt würden, so sollen jene Canonici und Pfründner, welche das gesetzliche Alter haben, binnen einem Jahre die erforderliche heilige Weyhungen empfangen, und sich vorläufig in den hierzu nöthigen Wissenschaften befähigen, sodann aber die nach Verhältniß ihrer Pfründen ihnen zukommende Obliegenheiten verrichten, oder im Entstehungsfalle soll der Bischoff berechtigt

tigt seyn, wenn er die Saumige vordersamst gehörig ermahnet hat, die Präbende, oder Pfründe nicht nur als erledigt zu erklären, sondern auch, wo nicht ein Patronatrecht eintritt, auf der Stelle zu begeben, es seye dann, daß die Hinderniß nicht von Seiten des Pfründners, sondern von der Pfründe selbst herrühre.

XIII.

Um endlich von den deutschen Kirchen ausländische Kandidaten abzuhalten, werden nach dem Beyspiele mehrerer auswärtigen Kirchen, alle, so nicht gebohrne Deutsche sind, zur Erhaltung einer Pfründe, als unfähig erklärt; es wäre dann, daß sie vorher der deutschen Nation wirklich einverleibt worden seyen; jedoch kann durch dieses leztere den allenfallsigen Statuten mancher Stifter nicht derogirt werden.

XIV.

Ueber die Statuten der deutschen Kirchen können römische Dispensationen nie statt haben.

XV.

Das den drey Erzbischöffen und Kuhrfürsten des deutschen Reichs gleich nach den Konkordaten ex Facto verliehene Indultum perpetuum in jenen Kirchen, wo die Alternativa Mensium statt hat, die in den ungleichen Monaten vacant werdende Präbenden zu vergeben, ist nicht nur von dem römischen Hofe auf Jahre beschränkt worden, sondern derselbe hat sogar einige vermög

des

des Indulti den Erzbischöffen zukommende Monate in der Folge andern dem Erzbischoffe untergeordneten Corporibus in einem oder anderen Erzbistum verliehen; daher

a) Kaiserl. Majestät zu erbitten wären, sich bey Sr. päbstlichen Heiligkeit mit Nachdruck dahin zu verwenden, damit die gegen das obgemeldete Factum post Concordata in solchem Erzbistum an andere, als dem Erzbischoffe, zum Nachtheil des Indulti überlassene päbstliche Monate wieder eingezogen, und vom Pabst nur an den Erzbischoff zurück gegeben werden.

b) Das Indultum perpetuum ist den Erzbischöffen gleich bey Antritt ihres Amtes mit der Konfirmations-Bulle auszufertigen. Sollte aber in beyden vorstehenden Punkten wider Vermuthen der päbstliche Hof sich nicht willfährig bezeigen, so sind

c) Die Erzbischöffe befugt, die Präbenden, die in den päbstlichen Monaten in Erledigung kommen, ohne weiteren Anstand zu verleihen, und werden Se. Kaiserl. Majestät allergnädigst geruhen, die Erzbischöffe bey diesem Recht so, wie die diesfallsigen noch besonderen erzbischöfl. Salzburgische Befugnissen, gegen alle Eingriffe reichsoberhauptlich zu schützen; da aber

d) Den Erz- und Bischöffen Deutschlands zur ordentlichen Verwaltung ihrer Diözesen die

Vergebung der Benefizien nöthig ist, und in den Konkordaten die sechs Monate den Päbsten nicht auf ewig eingeraumt sind, so wird auch hierinn auf dem hoffentlich bald zu Stande kommenden National-Concilium Abhilfe zu erwarten seyn.

XVI.

Die in den Korkordaten unbekannte, und durch die Kurialisten nachher in die Indulta eingeschlichene 2te Provision muß jetzt schon für die Zukunft gänzlich aufhören, besonders weil diese nicht nur dem Proviso ohne Noth große Köften verursacht, sondern auch zu vielen Streittigkeiten und Benefizien-Fischereyen Anlaß giebt.

XVII.

Da der Processus informativus bey den neuen Bischöffen nach der Vorschrift der Kirchen-Versammlung zu Trient Seſſ. 12. C. 2. de reform: entweder von den Nuntiaturen, oder den Ordinarien, und in Ermanglung dieser von den nahe gelegenen Bischöffen geschehen soll, und dermalen die Nuntiaturen ohnehin aufhören, so ist, mit Ausschluß derselben, diese tridentinische Verfügung genau zu beobachten; damit sich aber kein Anstand ergebe, welcher von den nahe gelegenen Bischöffen den Processum informativum zu machen hätte, so wäre dieser nach Maaßgabe der älteren Kirchenzucht von dem Consecratore zu veranstalten.

XVIII.

Bey den Bischöffen in partibus wird das gewöhnliche Testimonium Idoneitatis der Bischöffe, die sie ernennen, und zu Rom vorstellen, statt des erwähnten Prozesses um so mehr hinreichend seyn, als diese die nöthigen Eigenschaften der Ernannten am besten kennen müssen.

XIX.

Sowohl das Indultum Administrationis, welches vorhin jeweil hat aufgedrungen werden wollen, als die Clausula in *Temporalibus* in den Wahlbestättigungs-Bullen sind in Zukunft ganz unzulässig, und ist letztere den Gerechtsamen Kaiserl. Majestät, und des Reichs ganz zuwider.

XX.

Der vom Pabst Gregor VII. erfundene, und vom Gregor IX. den Decretalen eingeschaltete Eid der Bischöffe, welcher mehr auf die Pflichten eines Vasalen, als den Kanonischen Gehorsam gerichtet ist, kann ferner um so weniger beybehalten werden, als die deutschen Bischöffe wirklich darinn dasjenige schwören, was ihnen in Betracht ihrer Verbindung mit dem Reiche zu halten, unmöglich ist. Es ist dahero eine neue dem päbstlichen Primate sowohl, als den bischöflichen Rechten angemessene Eides-Formel einzuführen.

XXI.

Wie sehr die Bisthümer Deutschlands durch die Annaten- und Palliums-Gelder gedruckt werden, zeigen nicht nur die bisher aus Deutschland dieser Ursachen willen nach Rom geschickte unglaubliche Summen Geldes, sondern auch die in vielen Bisthümern dadurch verursachte und angehäufte Schulden. Der römische Hof hatte zwar selbst das Unbillige dieser Sache in den Aschaffenburger-Konkordaten eingesehen, und daher die Retaxationen angelobet, aber bis itzt noch nicht in Erfüllung gebracht. Ob nun gleich die deutsche Nation nicht dagegen seyn wird, für die bisherige Annaten- und Palliums-Gelder eine gewisse Taxe, zur Belohnung des damit beschäftigten Personalis, zu entrichten, so muß dieselbe dennoch wünschen und hoffen, daß gedachte Taxe nach dem ungefähren Vermögen der Erz- und Bisthümer binnen zwey Jahren in einer National-Kirchenversammlung, oder wenn diese, wegen allenfallsigen Hindernissen nicht zu Stande kommen sollte, von Sr. Majestät dem Kaiser, und dem gesammten Reiche gemäßiget, und bestimmt werde. Wollte nun in diesem Falle der römische Hof die in den Konkordaten zugesicherte, und ohne daß besondere kanonische Ursachen eintreten, nicht zu verweigernde Confirmation, oder das Pallium abschlagen, so werden die deutschen Erz-

und Bischöffe in der alten Kirchen-Disciplin solche Mittel finden, wodurch sie, mit Beybehaltung der dem römischen Stuhle schuldigen Verehrung und Subordination, ihr Erz- und bischöfliches Amt unter dem Allerhöchsten Schutze Kaiserlicher Majestät ungestört ausüben.

XXII.

Alle Gegenstände, welche nach der deutschen Reichs- und der alten Kirchen-Observanz zu der geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, müssen

a) in der ersten Instanz vor die nach der Verfassung einer jeden Diözes bestehende geistliche Gerichte gebracht werden, und gehen im Berufungsfalle, von dem Bischoff unmittelbar an die Metropolitan-Gerichte.

b) Die päbstlichen Nuntii dörfen sich in keine Sache, weder in der ersten, noch in den folgenden Instanzen, wie oben schon erwähnt worden ist, einmischen; diesem zufolge werden

c) Die Erz- und Bischöffe besorgt seyn, daß ihre geistliche Gerichtsstellen mit erfahrnen, geprüften, und sonst rechtschaffnen Männern besetzt, und denselben eine nach den kanonischen Gesetzen sowohl, als der im Reiche üblichen Praxis abgefaßte Gerichts-Ordnung, wo solche noch nicht ist, vorgeschrieben werde, damit die geheiligte Justitz auf keinerley Art

zum

zum Nachtheil der streitenden Partheyen gehindert, oder verletzt werde.

d) Geschiehet von diesen weitere Berufung an den römischen Stuhl, so ist dieser verbunden, zur dritten Instanz Iudices in Partibus und zwar Nationalen zu geben, und werden diese nach Vorschrift des Conciliums zu Trient gehörig bestimmt, und darauf zu Rom nahmhaft gemacht werden.

e) Noch dienlich- und zweckmäßiger aber würde seyn, wenn sich jeder Erzbischoff angelegen seyn ließe, in seiner Provinz mittels zu pflegender Communication mit den Herren Suffraganen ein einziges Provinzial-Synodal-Gericht zur dritten Instanz zu errichten, und dahin alle Causas Appellationis zu weisen, der Erzbischoff könnte bey diesem Gericht den Direktor, und einige Beysitzer, und jeder Suffraganeus einen, auch zwey Beysitzer ernennen, und auf seine Kösten erhalten.

XXIII.

Werden die Erz- und Bischöffe Deutschlands unter dem allermächtigsten Beystand Kaiserlicher Majestät in dem Besitz dieser durch göttliche Anordnung ihnen zukommenden Gerechtsamen wieder eingesetzt, und von den Hauptbeschwerden gegen die römische Kurie befreyet seyn, so sind sie alsdann erst vermögend, und wirklich entschlossen, die

Ver-

Verbesserung der Kirchen-Disciplin durch alle ihre Theile nach gemeinschaftlichen Grundsätzen alsbald vorzunehmen, wegen besserer Einrichtung der Seelsorge, Stifter, und Klöster das nöthige zu verordnen, und die bisher dabey eingeschlichene Mängel und Mißbräuche aus dem Grund zu heben.

Uebrigens, da das Concordatum Aschaffenburgense von seiner Entstehung her selbst, als eine der größten Beschwerden der deutschen Nation gehalten, und die Bischöffe dadurch in der Ausübung ihrer ursprünglichen Rechte merklich gehindert worden, dasselbe auch nur auf eine Zeitlang bis zum nächstgehoften Concilium eingegangen, auf der erst ein Jahrhundert nachher gehaltenen Kirchen-Versammlung zu Trient aber die zugesicherte Abhilfe nicht erfolgt ist, so ist es ein nicht minder angelegenheitlich-als allerdevotester Wunsch für die deutsche Nation, daß Se. Kaiserliche Majestät, als allerhöchstes Reichs-Oberhaupt bey dem päbstlichen Stuhle diesfalls ins Mittel zu tretten, das in gedachtem Concordat als eine wesentliche Bedingniß versprochene Concilium, wenigstens Nationale, durch allerhöchste Verwendung längstens in zwey Jahren zur endlichen Hebung all dieser Beschwerden zu Stand zu bringen, und wenn auch diesfalls noch immer die bisherigen Hindernissen sich in Weg legen sollten, durch reichsverfassungsmäßige Vorkehrungen, die so unentbehr-

behrliche Erleichterung allerhuldreichst zu verschaffen, geruhen mögten.

Vorstehende Punkte haben Endes unterzeichnete reiflich erwogen, einhellig beschlossen, und nach vorgelegten allseitigen Vollmachten, Namens ihrer Committenten unter Beydruckung ihrer gewöhnlichen Innsiegel eigenhändig unterschrieben. Baad Embs den 25ten August 1786.

Valentin Heimes,
Sr. Kurfürstl. Gnaden zu Maynz Weihbischoff und geh. Staats-Rath.
(L. S.)

Joseph Ludwig Beck,
Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Trier geh. Rath und Official.
(L. S.)

Georg Heinrich von Tautphœus,
Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Kölln geistl. geh. Rath.
(L. S.)

Joannes Michael Bœnike,
Erzbischöfl. Salzburg. Consistorial-Rath.
(L. S.)

III. Ab-

III.
Abschrift Schreibens

an

Se. K. K. Apostol. Majestät von den vier Herren Erzbischöffen, und respect. Kur- und Fürsten zu Mainz, Trier, Kölln und Salzburg, sub datis Aschaffenburg den 3ten, Schönbornslust den 7ten, und Brühl den 8ten September

1786.

Euere Kaiserl. Majestät geruheten Uns unter dem 12. Oktober des lezt verflossenen Jahres die unschätzbare Versicherung des reichsoberhauptlichen allerhöchsten Schutzes und Beystandes mit der gerechtesten Aufforderung zu ertheilen, daß künftig alle unsere Metropolitan- und Diözesanrechte von Uns aufrecht erhalten, auch all dasjenige, was immer Einschreitung oder Eingriffe des päbstlichen Hofes, oder dessen Nuntien wider solche Rechte, und die gute Ordnung seyn könnte, standhaft hindangehalten werden solle.

So wie diese verehrungswürdigsten Gesinnungen in Uns das lebhafteste Dankgefühl erregten, also hielten Wir es auch dem Wohl der Uns anvertrauten Diözesen, und selbst jenem, der gesammten

ten deutschen National-Kirche gemäß, über einen so wichtigen Gegenstand unter Uns gemeinsame Rathschläge zu pflegen, auf die Urquelle der durch apostolische Nachfolge auf Uns gediehenen bischöflichen Rechte zurück zu gehen, und dabey einsweilen die vorzüglichsten Zuständigkeiten festzusetzen, die Wir vermög der ursprünglichen Kirchen-Verfassung sowohl, als der göttlichen Einsetzung, von unserm bischöflichen Amtsberufe für unzertrennlich achten, und in welche Wir daher durch vereinbarte Maasregeln wieder einzutreten, auch solche wider alle fernere Beeinträchtigungen gemeinsam zu sichern, und zu behaupten, entschlossen sind.

Wir eilen dem Verlangen eines der zeitherigen Bekränkungen schon im voraus überzeugten Reichs-Oberhauptes entgegen, wenn Wir Eur. Kaiserlicher Majestät den Innbegriff jener Rechte und Zuständigkeiten mittels beyverwahrter von Uns reiflich erwogener, auch einstimmig beschlossener Punkte ehrerbietigst darlegen, und wenn Wir solche in Kraft des Reichs grundgesetzlichen Kirchenschutzes der Kaiserlichen mächtigen Handhabung sowohl, als der allenfalls dazu nöthigen Reichs-Oberhauptlichen Einschreit- und Verwendung bey dem römischen Hofe um so zuversichtlicher anheim geben, je preiswürdiger die Allerhöchste Aufmerksamkeit ist, mit welcher Eu. Kaiserli-

che

che Majestät unsern Anträgen schon aus eignem huldreichsten Antriebe zuvorgekommen sind.

Euere Kaiserliche Majestät werden ab dem Inhalte unserer Beschwerden zu entnehmen geruhen, wie kläglich der bisherige Zustand der deutschen Kirche von jener Zeit gewesen seyn müsse, da die ungehinderte volle Ausübung unserer schweren Hirtenpflicht, und der dazu nöthigen einer Verjährung oder Vergebung ohnehin nicht unterworfenen Gewalt durch die Misbegriffe des unaufgeklärten Zeitalters allenthalben gehemmet war, und da Wir in den Verrichtungen unseres Pastoralamtes durch nichts so sehr, als durch die Ein- und Uebergriffe des römischen Hofes gehindert waren.

Diese der deutschen Kirchenfreyheit so nachtheiligen Ein- und Uebergriffe nahmen zwar frühzeitig und vornehmlich seit der allgemeinen Verbreitung der falschen Isidorischen Dekretalen überhand. Auch dähnten die römische Kurialisten solche nach der Hand immer weiter aus.

Allein eben darum erhob die deutsche Nation von Jahrhunderten her, so viele, und so laute Klagen. Eben darum drang sie bey den Kirchenversammlungen zu Kostnitz, Basel und Trient auf eine gründliche und ausgiebige Abhilfe, ohne jedoch, daß solche je vollständig zu erhalten gewesen wäre, ja, ohne daß man selbst die öffentliche Verträge, die einsweil über verschiedene Beschwerd-

punkte

punkte geschlossen wurden, je durchaus zur bedungenen Erfüllung gebracht hätte.

Die Zurücktrettung in unsere ursprüngliche Rechte, die Wir uns dermal zum Zwecke nehmen, wird also durch die langjährige Dauer der gegenseitigen Uebergriffe nur desto vollkommner gerechtfertiget; Und da übrigens in den eben erwähnten Verträgen noch manche Vorsehungen begriffen sind, die man der deutschen Nation durch die Umstände der Zeit abgedrungen hat, und die derselben bis jetzt ungemein drückend aufliegen, so wäre wohl in aller Rücksicht nichts billiger, noch erwünschlicher, als daß die dermalige Hilfe sich auch auf diese — die Nation und das Publikum so sehr gravirende Verträge erstrecken könnte.

Nachdem wir aber gleichwohl noch zur Zeit Uns von der genauen Erfüllung der Konkordaten nicht entfernen wollen, und nachdem Wir in solcher Rücksicht unsere Beschwerde auf die einseitigen Auslegungen und Abweichungen des römischen Hofes beschränken, auch Uns unter dem Beystande Eu. Kaiserl. Majestät solcher einseitigen Auslegungen, oder eigenmächtigen Abweichungen ohnehin entledigen werden; so mögen Wir nur den einzigen weiteren Betracht der Beherzigung Eu. Majestät noch unterstellen, daß in den mit gesagtem Hofe geschlossenen Verträgen wohl bemerklich auch solche Verbindlichkeiten vorliegen, welche die

deutsche Nation auf ewige Zeiten zu erfüllen keineswegs übernommen, sondern sich vielmehr ausdrücklich eine balderfolgende anderweite Vorsehung vorbehalten, auch zum Theil solche Absichten dabey zum Grunde gelegt hat, die dermal gänzlich aufhören, und hinwegfallen.

Euere Kaiserl. Majestät werden es demnach selbst für höchst billig erachten, daß Wir in solcher Rücksicht, wenigstens um eine gütliche allerhöchste Verwendung anstehen, wodurch der römische Hof, sich zur selbst eigenen ausgiebigen Beruhigung der deutschen Nation im Bezuge auf jene — den jetzigen Zeitumständen nicht mehr anpassende Verträge vermögen lasse.

Sollte aber wider Verhoffen, durch die Einschlagung gütlicher Wege nichts zu erwirken seyn, so ersuchen Wir Eu. Kaiserl. Majestät, Allerhöchstdieselben wollen huldreichst geruhen, solchenfalls die unaufhaltliche fernere Vorsorge zu treffen, daß die in den deutschen Konkordaten ausbedungene und wirklich zugesicherte Kirchen-Versammlung (massen in jener zu Trient die erwartete Erledigung nicht erfolgt ist) durch einen Nationalzusammentritt der deutschen Erz- und Bischöffe endlich einmal zu Stande komme, und darinn die deutsche Nation von allen Bedrückungen gänzlich befreyet, so fort die ihr zuständige, in den ersten

Zeiten

Zeiten durch Jahrhunderte genossene vollkommene Freyheit wieder hergestellt werde.

Und sollte auch dieses der Kirchenverfassung so angemessene Mittel nicht thunlich erscheinen, oder doch schwer in der Ausführung fallen, oder sollte der Zweck dadurch nicht ausgiebig genug zu erreichen seyn, so bleiben in diesem Falle unsere festbeschlossene Anträge von nun an dahin gerichtet, daß sothane Beschwerden, und vorzüglich jene, die sich auf lästige Exactionen, oder sonst auf das zeitliche Wohl unserer und des Reichs Unterthanen beziehen, von Eu. Kaiserl. Majestät und dem gesammten Reiche näher eingesehen, erwogen, und zu deren Beseitigung das erforderliche durch gesetzliche oder andere Wege ergriffen werde.

Wir erlassen Uns schließlich zu Kaiserl. Hulden, und verbleiben rc. rc.

IV.

Abschrift Antwort-Schreibens von Sr. K. K. Apostol. Majestät an die vier Herren Erzbischöffe, und resp. Kurfürst. zu Mainz, Trier, Kölln, und Salzburg dd. Wien den 16. Novemb. 1786.

Mit vielem Vergnügen habe ich aus Eu. Lbdn. Lbdn. Lbdn. Lbdn. an mich unterm 3. 7. und 8ten Sept. a. c. gemeinschaftlich erlassenen Zuschrift den warmen Eifer, und zugleich das vollkommene Vertrauen ersehen, mit welchem Dieselbe zu Beseitigung der in der Kirchlichen Disciplinar-Verfassung eingeschlichenen Misbräuche nach dem Sinn meines Schreibens vom 12. Oktober 1785. sich einverständlich gegen mich geäussert haben.

Da die zum Besten der Religion in meinen Erblanden getroffene Anstalten die gedeihlichste Wirkungen bereits hervorbringen, so ist zu deren gleichmäßigen Verbreitung im deutschen Reiche, mein Wunsch so sehnlicher, und meine Bereitwilligkeit desto aufrichtiger, zu aller nur immer thunlichen Beförderung dieses wichtigen Entzweckes geist-

geistliche und weltliche Reichsstände, in dem jedem hierunter zustehenden Umkreise, und in Gemäßheit meiner aufhabenden Reichsoberhauptlichen Rechte, und Verbindlichkeiten zu unterstützen.

Ueber die dem gemeinschaftlichen Schreiben beygelegte verschiedene Punkten bemerke ich für dermalen nur so viel, daß deren mögliche Zustandbringung und der davon zu erwartende Nutzen von dem vorläufigen festen Einverständnisse der Herren Erzbischöffe mit den Exempten sowohl, als ihren Suffragan-Bischöffen und jener Reichsstände, in deren Landen sich die bischöfliche Sprengel erstrecken, zum großen Theile abhanget; daher es dann auch vor allem wesentlich darauf ankommen wird, daß hierüber von Eu. Lbdn. Lbdn. Lbdn. Lbdn. mit gedachten Bischöffen das nöthige nähere concert vertraulich gepflogen werde; und ich wünsche meines Orts eben so aufrichtig, als ich zuversichtlich hoffe, daß diese letzteren von der nemlichen Gesinnung, und Ueberzeugung geleitet, mit gleichem Eifer zu dem vorliegenden heilsamen Werke ohne Zeitverlust sich einverstehen, folglich zum Besten unserer heiligen Religion, und deren Verwaltung in allen Theilen, nach gemeinschaftlichen Grundsätzen, und mit vereinigten Bemühungen sich thätig verwenden werden.

Von meiner vollständigsten Mitwirkung, und Handhabung nach dem ganzen Umfange des Kai-

serlichen

ſerlichen Reichsgrundgeſetzlichen Kirchen-Schutzes beliében Eu. Lbdn. Lbdn. Lbdn. Lbdn. eben ſo verſichert, als überzeugt zu ſeyn, daß ich Deroſelben. ꝛc.

V.

Schreiben

von

Sr. päbſtlichen Heiligkeit Pius VI. an Ludwig Joſeph Biſchof zu Freyſingen. Rom den 18ten Oktober 1786.

An unſern ehrwürdigen Bruder Ludwig Joſeph Biſchoffen zu Freiſingen, Pius der VI. römiſcher Pabſt.

Ehrwürdiger Bruder! Unſeren Gruß zuvor. Wir glaubten den Pflichten unſers apoſtoliſchen Amtes kein Genügen zu leiſten, wenn Wir deinen unterm 12ten Auguſt an uns erlaſſenen Brief unbeantwortet lieſſen. Du verſprichſt uns zwar darin auf unſern dir von unſerm Nuntius zu München überſchickten Brief, ihm an die Hand zu gehen, begleiteſt aber dein Verſprechen mit dem ausdrücklichen Beiſatze: In ſoferne, als es ſeit jenem kaiſerlichen Edikte bei mir ſteht, welches über dieſen Gegenſtand von Sr. kaiſerli-

chen Majestät den 12ten Oktober des 1785 Jahres im römischen Reiche erschienen ist.

Ehrwürdiger Bruder! Nachdem Uns deine Ehrehrbietigkeit gegen diesen heiligen Stuhl schon von jener Zeit her bekannt ist, da du noch hier zu Rom den geistlichen Wissenschaften oblagst, und deine nähere Verbindung mit Uns durch mehrere Zeugnisse deiner Frömmig- und Willfährigkeit sattsam bewiesen war, so war Uns dieses freilich eben so auffallend, als unerwartet. Wir verwundern Uns zwar darüber nicht, daß diejenigen vom kaiserlichen Edikte einen Mißbrauch a) machen, die es durch ihre Kunstgriffe b) erwirkt haben; inzwischen sehen Wir auch gar wohl ein, wo sie mit ihren Absichten hinaus wollen — daß nämlich sie über andere herrschen können.

Ihr Vorwand ist eine vorgebliche Furcht; Wir haben ihnen aber in unsern an sie gestellten Antworten hinlänglich gezeigt, daß diese Furcht ungegründet und eitel sey. Es wäre zu weitläuftig, und es ist auch nicht nöthig, diejenigen öffent-

a) Jeder unbefangene Deutsche mag urtheilen, mit was für Rechte die deutschen Erzbischöffe in Rücksicht des so deutlich, und bestimmt verfaßten kaiserl. Schreibens eines Misbrauchs beschuldiget werden.

b) Bedarf man wohl der Kunstgriffe bey einem Joseph II. um die Zusicherung seines Schutzes zu erlangen, dessen Gesinnungen in diesem Fache der Politik auch jenseits den Alpen schon vorlängst bekannt sind?

fentlich zu nennen, die sich zu Sr. kaiserlichen Majestät gewendet, was sie für Klagen angebracht, und welcher Beweggründe sie sich bedient haben, den Kaiser auf diesen Entschluß zu bringen; denn alles daß ist nicht nur dir, sondern sogar Jedermann in Deutschland bekannt. Aber selbst der Kaiser hat sich bei der Gelegenheit, da sie ihre Zuflucht zu ihm nahmen, öffentlich erkläret: Es stünde in der Willkuhr des apostolischen Stuhles, nicht nur einen, sondern auch drei Nuntien zu schicken, wenn er es für gut fände, und man müsse ihn als das Oberhaupt des römischen Reiches in dieses Geschäft nicht mischen; weil es gewis auf keinerlei Art in die Reichskonstitutionen c) einschlüge. Diese sind die eignen Worte des Grafen von Seinsheim, die er in einem Briefe vom 8ten Junius 1785. an den zu Rom residirenden Minister schrieb. Es sey fern von mir zu glauben, daß auch du mit denjenigen, von denen Wir reden, gemeinschaftliche Sache gemacht habest. Darum halten wir auch dafür, daß es dir unmöglich misfallen kann, wenn Wir dich, um dir allen Zweifel zu benehmen, väterlich zu überzeugen suchen, daß jenes Encyklische

 oder

c) Daß in dieser Aeusserung des Kaisers die Rede von Nuntien seyn müsse, in so ferne sie die Ordnung der Hierarchie nicht beeinträchtigen, erhellet klar genug aus dem, daß eben derselbe Kaiser der deutschen Kirchenfr.iheit seinen schirmvogtlichen Schutz zusicherte.

oder Cirkularschreiben des Kaisers der Aufnahme eines Nuntius vom heiligen Stuhle, der Unsere Stelle mit eben der Vollmacht und Gerichtbarkeit vertritt, wie sie Unsere Nuntien bisher ausgeübet haben, weder in der That entgegen stehe, noch auch entgegen stehen könne.

Es sind die Kanonischen Satzungen zu bekannt, wodurch der römische Pabst kraft seines nicht von den Menschen, sondern von Gott errichteten Primats d) seine Nuntien zu schicken befugt ist, wie es die Umstände der Zeiten zu erheischen scheinen, und daß diese Nuntien dafür erkannt, und von allen Katholicken, besonders aber von Erzbischöffen und Bischöffen, die sich durch einen feierlichen Eid hierzu verbunden haben, mit aller Ehrbezeugung aufgenommen werden müssen. Wenn also auch gedachtes Cirkularschreiben die Kraft eines Gesetzes, oder eines Zwanggebotes, das verbinden soll, hätte, so bleibt dennoch kein Zweifel mehr übrig, daß es eben darum der Beobachtung der Kirchengesetze nicht entgegen stehen könne; weil es von einer welt=

d) Wie weit sich dieser allerdings von Christus errichtete Primat im Bezug auf Jurisdiktion erstrecke, mußte gewiß erst nicht durch einseitige Kanonen, oder wohl gar unterschobene Dekretalen, sondern durch Verträge bestimmt werden, dergleichen in Deutschland die Fürstenkonkordate sind, auf die sich das wirksame Ansehen unserer Erz= und Bischöffe gründet.

weltlichen Macht e) herrühret. Es kann also kein Katholik überhaupt, und destoweniger ein Bischof dieses kaiserliche Schreiben als einen Grund anführen, wodurch er sich von der ihm aufgelegten Pflicht zu entledigen berechtigt wäre. Im Gegentheile, sie sollten vielmehr wegen des Bandes, welches sie mit Uns als Glieder mit dem Haupte vereiniget, und wegen der Theilnehmung an unsrer oberhirtlichen Sorgfalt, wozu sie berufen sind, alle ihre Sorge, Mühe und Bestrebung dahin verwenden, daß das Ansehen der Kirche aufrecht und unverlezt erhalten werde. Sie sollten vielmehr dem Beispiele derjenigen Bischöffe Deutschlands nachahmen, die sich vor Alters sowohl, als selbst in den neuesten Zeiten der Gerichtbarkeit der römischen Päbste auch in diesem Stücke ruhmwürdigst unterworfen haben, und noch unterwerfen. Es hebt sich aber aller Vorwand schon dadurch von sich selbst auf, wenn gedachtes Cirkularschreiben nicht für ein Gesetz oder Geboth, wie du es selbst behauptest; sondern für ein blosses einfaches Insinuationsschreiben anzusehen ist, welches der Kaiser nicht als Gesetzgeber, sondern als Advocatus f) und Be-

e) Sollte also die weltliche Macht keinen Misgriff gegen die Konkordate ahnden därfen, die sie mit dem römischen Stuhle selbst abgeschlossen hat?

f) Eine ganz neue Benennung des Kaisers in Rücksicht auf das Reich! Advocatus ecclesiæ wird er wohl genennt, aber imperii — das Prädikat ist sonderbar.

Beschützer des römischen Reiches auf ungestimmes Andringen anderer erlassen hat. Wirklich enthält auch dieses Schreiben nichts anders, als daß der Kaiser die Erzbischöffe aufmuntert ihre ursprünglichen Rechte unverlezt zu erhalten, jene Rechte nämlich, von denen man durch unwahrhafte und irrige Klagen vorgiebt, als wenn sie ihnen durch unerlaubte, und dem Endzwecke der Kirche widersprechende Mittel entzogen worden wären. Sie sollten nicht zugeben, wie es Selbst er nicht zugeben würde, daß die Nuntien eine Gerichtbarkeit in geistlichen Streithändeln ausüben. Endlich fügt er hinzu, und erklärt, daß diese seine Willensmeinung kein Befehl, sondern nur eine Ermahnung sey; denn er saget zulezt ausdrücklich, „ Da ich diese meine Gesinnung „ Euer Liebden hiemit eröffne, so ruffe ich dieselbe zugleich auf, alle ihre Metropolitan- und „ Diözesanrechte sowohl für sich, als auch durch „ Verständigung Ihrer Suffraganen, und der „ bestehenden exemten Bischöffe gegen alle Anfälle aufrecht zu erhalten g) „ Zulezt versichert er ihn seines kaiserlichen Schutzes.

Da es nun keine andere, als blos diese die eignen Worte des gedachten Cirkularschreibens sind; so sieht jedermann leicht von sich selbst ein, daß

g) Der Kaiser that, was er dermalen thun konnte; Eben deswegen dringen die deutschen Erzbischöffe auf einen Kirchenrath, oder Reichsschluß.

daß die Freiheit der Erzbischöffe und Bischöffe, die ihnen ja durch eine blosse Ermahnung nicht entzogen wird, unverlezt bleibe, und daß selbst die Erzbischöffe hierdurch keine Gewalt erlangt haben, ihre Diözesanbischöffe dazu anzuhalten; weil selbst sie nicht anders als mit zu Rathziehung derselben handeln müssen. Hieraus erhellet, daß man die Schuld nicht dem Kaiser, sondern den Erzbischöffen und Bischöffen beimessen müsse, wenn in Deutschland etwas neues zum Nachtheile der Gerichtbarkeit der Nuntien geschehen soll.

Und in der That, wie kann man auch nur auf den Gedanken verfallen, daß der Kaiser ein Gesetz fürs ganze römische Reich wider die Gerichtbarkeit der Nuntien habe festsetzen wollen, nachdem sich selbst das römische Reich jederzeit eine Ehre daraus h) gemacht hat, sich in geistlichen Gegenständen nach den Gesetzen der Kirche, vorzüglich aber des römischen Stuhles zu richten, von dem es zuerst die Grundsätze der wahren Religion erhalten hat; nachdem eben dieses römische Reich in Reichsgegenständen keine andere Gesetze als diejenigen anerkennt, die entweder auf dem Reichstage, oder doch von dem sämtlichen Körper Deutschlands geschlossen werden; nachdem

 selbst

h) Es hat alles seine Schranken. Indessen scheinen diese zweydeutigen Worte einer Verdollmetschung aus den Konkordaten zu bedürfen.

selbst der Reichstag nichts zum Nachtheile desjenigen höchsten Rechtes der Reichsfürsten schliessen kann, Kraft dessen jeder Reichsfürst in seinen eignen Landen zu thun befugt ist, was er will, wenn er nur die Verfassung des Körpers nicht verlezt? i)

Es ist uns zwar nicht unbekannt, daß man vielfältig aussprenge: Es könne keine neue Nuntiatur in Deutschland wider den Willen der Bischöffe, und ohne sie zuvor zu Rathe gezogen zu haben, errichtet werden; im widrigen Falle liefe das den Konkordaten Deutschlands zuwieder, welche zu halten selbst der heilige Stuhl Kraft des vaterländischen deutschen Rechtes verbunden ist. — Daß die öffentlichen Reichsakten voll von Klagen und Beschwerden wären, die schon seit einem Jahrhunderte und darüber wider die Nuntiaturen angebracht wurden. — Dieses alles erhelle aus sehr vielen Reichsrecessen und kaiserlichen Wahlkapitulationen, bis auf die lezte Wahlkapitulation her ganz sonnenklar. So bekannt als Uns auch dieses alles ist, so wenig ist Uns auch unbekannt, daß alles ungegründet sey. Denn sehen Wir auf die Konkordaten Deutschlands zurücke, so finden Wir, daß darin von der Gerichtbarkeit der Nuntien eine ausdrückliche Meldung geschieht, und daß sie gut geheissen werde; (S.

Pla-

i) Darauf wird auch ohne Zweifel im künftigen Kirchenrath, oder Reichshandlung Rücksicht genommen werden.

Placet nobis 3.) Wir finden aber nicht, daß eine gewisse Zahl von Nuntien darin bestimmt sey, oder daß ein Hinderniß in den Weg gelegt wird, wenn dergleichen Nuntien ohne vorhergehende Einwilligung der Bischöffe geschickt werden, besonders, nachdem die Einwilligung der weltlichen Fürsten selbst nicht der Nothwendigkeit wegen, sondern aus geziemender Ehrbezeigung nachzusuchen ist. k) Was nun den gegenwärtigen Fall betrift, von dem die Rede ist, so hat man es ja eben denjenigen Erzbischöffen, die jezt dawider sind, schon vorhin zu wissen gemacht, und man hat ihnen solche Antworten ertheilt, die sie ihrer Furcht halber, wenn es etwa nicht gar eine verstellte Furcht war, vollkommen hätten beruhigen können.

Ist die Rede von den Reichsrecessen, so ist zwar wahr, daß immerzu Klagen vorgekommen sind; es ist aber auch nicht minder wahr, daß diese Klagen nicht wider das Daseyn oder wider die Gerichtbarkeit der Nuntiaturen, sondern wider die vorgeblichen Misbräuche der Nuntien selbst gestellt waren: daß sie überdieß doch keinen vernünftigen Grund hatten, und daß sie selbst von den Bischöffen Deutschlands, die sich aus Eifer l) widersezten, wiedersprochen wurden.

k) Worauf sich diese Ausdrücke gründen mögen!

l) Leider, nur aus Eifer! denn hätten sie der Wahrheit nachgespürt, sie würden ihren eigenen Vortheilen, und Gerechtsamen nicht widersprochen haben.

Dergleichen Klagen gereichten also der Gerichtbarkeit der Nuntien nicht nur zu keinem Nachtheile, sondern sie haben gedachte Gerichtbarkeit vielmehr neuerdings bestättigt. Folglich ist diese Gerichtbarkeit aller Klagen ohngeachtet, was sie auch immer für eine gewesen seyn mögen, schon viele Jahrhunderte durch immer im Besitze ihres Rechtes, welcher Besitzungstitel m) allenthalben anerkannt, und von allen Nationen in der Welt beibehalten wird.

Was nun die kaiserlichen Wahlkapitulationen betrift, so kann man sich daraus bis auf die lezte her sonnenklar überzeugen, daß die Nuntien ihre Gerichtbarkeit im Namen des heiligen Stuhles in Deutschland ausüben können, und sollen; denn in diesen Kapitulationen ist nichts anders enthalten, als daß gedachte Gerichtbarkeit blos auf die geistlichen Streithändel eingeschränkt sey, und daß die weltlichen Streithändel davon gänzlich ausgeschlossen sind. So zwar, daß im Falle, wo sich fragt: ob der Streithandel geistlich oder weltlich sey? sich jeder von den erwählten Kaisern anheischig macht, sich beim heiligen Stuhle um eine freundschaftliche Erklärung darüber zu verwenden. Und dieses ist in der lezten Wahlkapitula-

tula-

m) Der Besitz eines widerrechtlich erworbenen Eigenthums kann sich nie verzähren; dieser Rechts-Satz ist allgemein, und in der ganzen Welt geltend. Auch kann gegen den Staat in keinem Falle eine Verzährung Platz haben.

tulation, welche mit allen vorhergehenden in diesem Stücke übereinkömmt, im 14ten Artickel §§. 4 und 5, ausdrücklich enthalten. n) Zwar wird dieser Einschränkung gleich anfänglich in den Recessen von den Jahren 1654 und 1658 widersprochen; es protestirte aber der damalige Nuntius Sanct Felix, und der Bischoff von Paderborn protestirte gleichfalls in einem Recesse vom Jahre 1664.

Wir wollen aber alles, was damals wider diese Neuerung geschehen ist, mit Stillschweigen übergehen; inzwischen wirst du doch, Ehrwürdiger Bruder, ganz deutlich einsehen, daß selbst der Kaiser, der durch einen Eid an die Wahlkapitulationen gebunden ist, kein Zwanggesetz, wodurch alle Gerichtbarkeit der Nuntien aufgehoben wäre, für das sämtliche römische Reich habe machen können, noch wollen, indem ein solches Gesetz den Grundgesetzen der Kirche sowohl als selbst denen des römischen Reiches zuwider wäre.

Bei so klaren und einleuchtenden Beweisgründen wird es nicht mehr nöthig seyn, die das helle Beyspiel des Kurfürsten von der Pfalz vor die

n) Daß in dieser Wahlkapitulation weder für noch gegen die Befugniß der Nuntien, in Deutschland Recht zu sprechen, gehandelt werde, liegt Jedermann vor Augen; damals ward nur den Eingriffen der Nuntien in die weltliche Gerichtsbarkeit gesteuert. Von der Giltigkeit der Geistlichen kam nichts zur Sprache. Die Stunde war noch nicht da.

die Augen hinzustellen, der eines der vornehmsten Reichsglieder ist. Dieser Churfürst bediente sich derjenigen Freiheit, die jedem Reichsmitgliede ungekränkt gelassen wird. Er bezeugte gegen diesen heiligen Stuhl eine Willfährigkeit, welche die Bischöffe, unsere ehrwürdigen Brüder, desto mehr bezeigen sollten. Er wollte, daß zur besseren Beförderung des Nutzens aller seiner Unterthanen ein Nuntius mit der gewöhnlichen Gerichtbarkeit für alle seine Pfalzbaierische Staaten angestellt würde. Und dieser Nuntius wird wirklich nicht nur von verschiedenen Bischöffen und Aebten Deutschlands, sondern auch von den katholischen Unterthanen des Kurfürsten von Brandenburg, der auch einer der vornehmsten Reichsglieder ist, als Nuntius anerkannt.

Weil du dich nun selbst, ehrwürdiger Bruder, anheischig machest, gedachtem Erzbischoffe und Nuntius in Absicht auf seine dermalige Stelle mit heissestem Eifer an die Hand zu gehen, so laß dich durch oben gedachtes Cirkularschreiben zu keiner Furcht verleiten, als wenn deine Ordinariatsrechte dadurch gekränkt würden. Denn das kann durchaus nicht, und desto weniger geschehen, als der neue Nuntius keine andere Gewalt hat, als welche bisher andere Nuntien ohne den geringsten Nachtheil der Ordinariatsrechte ausgeübet haben. Wir haben sogar diesem unserm Nuntius ausdrücklich aufgetragen, daß

er sich mit dir und mit andern Bischöffen verstehe, und selbst er gegen euch alle die geziemende Achtung hege. Wenn du auf diese Art unsern Willen, der Kirche, und den Reichsgesetzen Folge leistest, so wirst du denjenigen näher an der Hand haben, der dich in unserm Namen schützen, und deine Rechte unterstützen kann. Du wirst dich selbst um die Religion verdient machen, o) und den Völkern denjenigen Nutzen erhalten, den ihnen der heilige Stuhl sogar mit eigenem Aufwande durch seine Nuntien zu verschaffen sucht, einen Nutzen, den selbst Hontheim nicht mißkennt, sondern in seiner Trierischen Geschichte (Tom. II. ad Differt. Sæculi XVI. §. 10. pag. 540.) sogar anerkennt.

Wenn du nun selbst, der du ein Suffragan von dem Erzbischoffe zu Salzburg bist, mit denen hieltest, die uns entgegen sind, so würdest du nicht nur deine beschworne Treue brechen, und dich nicht nur an die Gesetze der Kirche und des römischen Reiches nicht halten, sondern dich sogar dem Nutzen des Publikums öffentlich widersetzen. Du würdest dich auch selbst denjenigen Gefahren blos geben, denen auszuweichen dir ganz sonderheitlich daran liegt; indem du dich nicht

o) Woraus würde dieses Verdienst um die Religion herzuleiten seyn? Hontheim mag von andern Zeiten Recht haben; das Evangelium lehret lautere Wahrheiten, und unsre Bischöffe verstehen das Evangelium.

nicht nur der Gewalt des heiligen Stuhles und seiner Nuntien entzögest, wodurch die deutsche Freiheit gewiß nicht verlezt wird, sondern dich sogar dem Metropolitan desto mehr und noch weit unterwürfiger machen würdest, als es selbst die von der allgemeinen Kirche vorgeschriebenen Gränzen erheischen. p) Denn daß dieses der Endzweck sey, worauf die Bemühungen unsrer Gegner abzielen, dieß sieht bereits jedermann von sich selbst ein. Wir sind aber von deiner innigsten Verbindung mit Uns und mit dem apostolischen Stuhle, wie auch von deinen Einsichten so sehr überzeugt, daß Wir nicht im geringsten zweifeln, daß du diesen unsren Ermahnungen desto gewisser Folge leisten wirst, als du versichert seyn kannst, daß wenn

p) Der unbefangene Leser mag in der Emserischen Punktation suchen, wie er will, und daraus den Grund dieser Behauptung abwägen. Indessen sind diese Bemerkungen überhaupt blos Ausdrücke der Privat-Ideen eines patriotischen Deutschen; und haben ganz allein zur Absicht, in der Ordnung der Hierarchie unerfahrne Leser auf gewisse scheinbare Gründe aufmerksam zu machen. Wir müßten gegen die weisen Vorkehrungen unsrer deutschen Oberhirten durch die sie ihre Gläubigen immer mehr vom Aberglauben abführen, und das reine Christenthum in ihnen befördern, höchst unempfindlich seye, wenn wir uns nicht herzlich freuen sollten, Sie einmal wieder in den Besitz Ihrer ursprünglichen Rechte gelangen zu sehen.

wenn sich etwa ein Misbrauch einschlich, oder wenn die Rechte der deutschen Erzbischöffe, Bischöffe und Reichsfürsten verlezt werden sollten, Wir selbst geneigt und bereit sind dergleichen Misbräuche durch unsre Vollmacht aufzuheben. Wir bestättigen also hiemit diejenige Erklärung nochmal, welche Unser Vorfahrer Alexander VII durch oben gedachten Nuntius Sanct Felix auf dem Reichstage im Jahre 1658 von sich gegeben hat. Mit diesem Vertrauen auf dich ertheilen Wir dir, und dem dir anvertrauten Volke den apostolischen Segen mit derjenigen väterlichen Zuneigung, wodurch Wir dir jederzeit, ehrwürdiger Bruder, ganz sonderheitlich zugethan waren. Gegeben zu Rom den 18ten Oktober 1786. im zwölften Jahre unsers Pabstthums.

VI. Ver-

VI.

Verordnung

von

Sr. kurfürstl. Durchl. zu Trier an die gesamte Geistlichkeit Ihrer Erzdiözeß vom 18ten Jäner 1786. aus dem lateinischen übersezt.

(Siehe Mainz. Monatschr. II. Jahrg. 4tes H. 279. S.)

Wir Klemens Wenzesla von Gottes Gnaden Erzbischof zu Trier u. s. f.

Nachdem es Sr. kaiserl. Majestät beliebt hat, die richterliche Macht der päbstlichen Nuntien in Deutschland vollends abzuschaffen, und die Ausübung der Jurisdiktion von den Gränzen des Reiches zu verbannen: so erheischet von Uns das Band, durch das Wir mit dem höchsten Oberhaupte des Reiches aufs engste verbunden sind, und die Pflicht des Gehorsams, diese kaiserliche Entschlüssung in Unserer Erzdiözeß in Vollzug zu bringen. Wir befehlen daher allen und jeden Prälaten, Kollegiat- und Rural-Dechanten, wie auch Pastorn, kuraten Vikarn, und den Vorstehern, auch exemter Orden beyderlei Geschlechts, ernstlich, und setzen durch dieses Unser Gesetz auf ewig fest: daß sich Niemand, was immer für ei-

ner

ner Kondition, oder auch exemten Standes er seyn möge, in unserer Erzdiözeß nach ihrem ganzen Umfange in Zukunft unterfangen solle, in was immer für einer Rechtssache an die Nuntiatur zu Köln zu rekurriren, oder von daher irgend ein Dekret, oder Verordnung zu erbitten, oder anzunehmen. Es sollen mithin alle und jede in dergleichen, und andern Fällen, was sie immer für einen Namen oder Titl haben mögen, dem Ordinarius ihr Begehren vortragen, und von dem nemlichen die schickliche Vermitlung, Dekrete, Begnadigungen, und was immer für Anordnungen gewärtigen.

Wir tragen also unsern Vikariaten kraft gegenwärtiger Verordnung auf, diese Unsre ernstliche Willensmeynung allen Obern, auch exemter Kirchen, Pfarrern, und übrigen geistlichen Personen auf die sonst gewöhnliche Weise bekannt machen, und promulgiren zu lassen, und Uns über die geschehene Publikation dieses Gesetzes unverzüglich getreuen Bericht zu erstatten, und fleißig darob zu seyn, daß Niemand es wage, gegen den Inhalt dieses Unsers Gesetzes vermessentlich zu handeln. Gegeben zu Ehrenbreitstein den 18ten Jäner 1786.

Klemens Wenzesla.

(L. S.)

Vt. Maehler.

VII.

Die Herausgeber der Mainzer-Monatschrift stehen zwar für die Authentizität folgender zwey Schreiben nicht; nachdem aber bisher weder von einer noch von der andern Seite, so viel bekannt, dagegen protestirt worden ist: so scheinen sie uns nicht unächt, sondern vielmehr sehr dienlich zu seyn, den Leser mit den Grundsätzen und Absichten beyder höchsten Partheyen noch näher bekannt zu machen.

Schreiben

von

Sr. kurfürstl. Durchl. ꝛc. von Trier de dato 18ten Jäner 1786. an den hochwürdigsten Herrn Nuntius in Köln.

Ich zweifle nicht, daß Euer Hochw. Hochgeb. Herrlichkeit die schon öfters wiederholten Wünsche der deutschen Bischöffe, und ihre sehnlichen Bemühungen, jene Satzung des Basler Kirchenrathes und der Konkordaten in Erfüllung zu bringen, kraft welcher unter die Gerichtsbarkeit des römischen Stuhls gehörige Rechtshändel durch ein Reskript einem Komissär in partibus bis zu Auseinandersetzung der Sache übertragen werden sollen, zur Genüge bekannt seyen. Die Zeugni-

se der Geschichtschreiber von dieser Sache sind häufig und jedermann bewußt, und die Urkunden, die seit dem Ursprunge der Nuntiaturen in Deutschland bis auf diese Zeit in den Reichsakten vorkommen, die Klagen, die Bewegungen legen es mehr als sattsam an Tag.

Bey Gelegenheit der neuerdings zu errichtenden Nuntiatur zu München in Bayern ward diese ganze Sache wieder rege gemacht; daher haben die Hrn. Hrn. Erzbischöffe von Mainz und Salzburg die Aeusserungen der Deutschen Bischöffe abgefordert, um dem Kaiser, als obersten Schutzherrn der deutschen Kirchenfreyheit, ihre Bitte gemeinschäftlich vortragen zu können. Aber diesem Begehren wollte ich nicht beytretten; welche Gesinnung ich auch gegen Se. Heiligkeit in einem Schreiben vom 27ten Juny vorigen Jahres weitläufiger geäussert habe. Meine besondere Ergebenheit an den apostolischen Stuhl hielt mich zurück, dessen Ansehen ich immer, wie Euer Hochgeb. Herrlichkeit nicht unbekannt seyn kann, sehr hoch schätze, und noch verehre.

Nichts destoweniger hatte die vorgesagte Bitte der Hrn. Erzbischöffe so viel Gewicht beym Kaiser, daß er, besonders wegen der neu zuerrichtenden Nuntiatur in München, durch ein allgemeines Gesetz die Jurisdiktion, und Ausübung

des Richteramtes der Nuntien in Deutschland vollends abzuschaffen beschloß.

Das Band, durch welches ich als Reichsstand und Kurfürst mit dem höchsten Oberhaupte des Reiches auf das engste verbunden bin, und die Pflicht des Gehorsams erheischen auch von mir den Vollzug dieses Gesetzes. Ich erinnere mich, neulich schon meine Gesinnung erkläret zu haben. Se. Heiligkeit werden gewiß nicht unwillig dagegen werden, wenn Sie zugleich erfahren, daß ich weder der Beförderer, noch viel weniger Urheber dieser Verordnung gewesen sey. Gemäs meiner sehr grossen Ergebenheit an den päbstlichen Stuhl, habe ich gewiß mehr Mäßigung und Glimpflichkeit beobachtet.

Nun aber, da es Sr. kaiserl. Majestät beliebt hat, alle Ausübung der Jurisdiktion der Nuntien von den Gränzen Deutschlands zu verbannen, bleibt den Fürsten des Reiches nichts übrig, als die Pflicht der Folgeleistung. Daher kann ich die den 4ten Novemb vorigen Jahres gegebene Erklärung: Keine Appellationen für die Zukunft mehr anzunehmen, nicht anders als zurücknehmen, und ich muß noch ferner hinzusetzen, daß Euer Hochw. und Hochgeb. in noch anhängigen Sachen nichts weiter verfügen, oder entscheiden, sondern die Akten dieser Streitsachen, die bey der Nuntiatur vorfindig sind, binnen vier

Wo=

Wochen an den Judex a quo zurückzusenden belieben möchten.

Denn da gemeldte kaiserl. Entschlüssung der Jurisdiktion der Nuntiaturen ein Ende macht, so sind ihre künftigen Dekrete und Bescheide null und nichtig, und können niemals in Vollzug gebracht werden. Ich ließ hierüber nicht nur meine Vikariate belehren, sondern ich mußte ihnen auch dieses auftragen lassen; nach dem Sinn und Inhalt des Gesetzes jedem sowohl regulären als Sekular-Stifte, und übrigen geistlichen Personen zu bedeuten, daß sie von der Nuntiatur auch nicht einen freywilligen Jurisdiktionsakt (actum jurisdictionis voluntariæ) wie man zu sagen pflegt, anverlangen dürften. Ich halte es für überflüßig, Euer Hochw. Hochg. Herrl. zu erinnern, daß Sie nichts dergleichen abfolgen lassen möchten. Ich wünschte selbst meiner besondern Achtung gemäs, den Bewegungen und traurigen Folgen, die hieraus entstehen könnten, auszuweichen, der ich mit der nemlichen Zuneigung, wie bisher, verbleibe ergebenster

VIII.

Antwortschreiben des Päbstl. Herrn Nuntius zu Köln an den Kurtrierischen Minister, vom 22ten Februar 1786.

Da ich auf zwey verehrungswerthe Schreiben von Sr. kurf. Durchl. die Antwort schuldig bin, und mir der Weg, Sie an Se. Durchl. selbst zu richten, durch eine so ungewöhnliche als auf meiner Seite unverdiente Verfügung, benohmen ist: so mache ich mir es zur Pflicht, mich mit meiner Antwort an Ihre Exzell. zu wenden, damit Dieselben belieben, Sie an Se. Durchl. gelangen zu lassen.

In Betreff des Schreibens, womit mich Se. kurfürstl. Durchl. vom 16ten Jäner zu beehren beliebten, und welches die Angelegenheit des Klosters zum heil. Maximinus zum Grund hat, bleibet mir, da ich weis, daß sich Se. kurf. Durchl. unmittelbar an Se. päbstl. Heiligkeit gewendet haben, nichts übrig, als Dieselben zu bitten, die Antwort Sr. Heiligkeit, welche baldmöglichst erfolgen wird, hierüber abzuwarten, in dem Sie

nach so vielen Beweisen ohnehin versichert seyn können, daß Se. Heiligk. so viel es Ihr Gewissen und Ihre Ehre erlaubt, und da es Derselben unmöglich ist, eine Person ungehört zu verdammen, oder ein Recht, dessen Grund Sie nicht untersucht hätten, einzuziehen, gewiß solche Maaßregeln finden und einschlagen werden, welche einem so erhabnen Fürsten und Prälaten Germaniens am befriedigendsten und angenehmsten seyn werden.

Das zweyte Schreiben vom 18ten Jäner enthält, daß durch ein allgemeine kaiserliche Verordnung in ganz Deutschland alle Jurisdiktion und Gewalt der apostolischen Nuntiaturen auf immer erloschen seyn sollen, und daß dieses Gesetz so bestimmt und verbindend für alle Reichsstände und Fürsten Deutschlands sey, daß selben nichts als die Pflicht der Folgeleistung übrig bleibe, und daß ferner Kraft dieses Gesetzes in allen freyen und souveranen Staaten Deutschlands alle Handlungen, und Rechte ungültig seyen, welche von den Nuntiaturen ausgeübt werden. Endlich beliebten Se. Durchl. mir Befehlsweise aufzutragen, daß ich in Zeit von vier Wochen alle Rechtsfälle, welche bey meinem Richterstuhl anhängig sind, an den Richter a quo zurückschicken solle. So neu mir diese Theorie in der deutschen Staatsverfassung auch immer scheinen mag, so habe ich nicht Ursa-

che darauf Rücksicht zu nehmen, in dem mir die blosse Durchlesung des kaiserlichen Kreißschreibens vom 12ten Oktober allein genug ist, daraus zu erweisen, daß Se. Majestät niemals gesinnt waren weder zu befehlen, noch willkührlich vorzuschreiben, weder die Nuntiaturen mit einmal abzuschaffen, noch eigenmächtig die Handlungen und Dekreten zu vernichten, sondern daß Se. Majestät blos allein zur Absicht hatten, den Bischöffen zu verstehen zu geben und sie darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihre ursprünglichen Rechte wieder ergreifen, die durch wiederrechtliche Mittel eingeführte Mißbräuche verhindern, und die Nuntien als Representanten und Minister des Oberhaupts der Kirche erkennen sollten. Da es nun kein ursprüngliches Recht eines Bischoffs ist, unabhängig, und von jenen Fesseln der Subordination und Unterwürfigkeit, losgebunden zu seyn, welche die Hierarchie vorschreibet, und dieselben an den obersten Hirten binden; da diese Bande die wesentlichen und innerlichen Bestandtheile des Primats sind, welcher nach dem katholischen Dogma nicht blos Primat in Rücksicht des Vorrangs, sondern auch der ausübenden Gerichtsbarkeit ist, welche Gerichtsbarkeit der apostolische Stuhl zum besten der Nationen durch die Nuntien ausübt, so ist es offenbar, daß diese der Gegenstand der kaiserlichen Insinuation

unmöglich seyn können; und der erhabenste Kaiser muß darauf gezielet haben, wenn er in seinem Schreiben voraussezt, daß die Nuntien die Representation des Kirchenhaupts beybehalten sollen; und diese Repräsentation kann unmöglich unwirksam und unthätig seyn, ausser man wollte das Haupt der Kirche zum Haupte eines Ebentheuers, oder Theaters herabwürdigen. *

Man kann den Sinn der kaiserlichen Erklärung, und des Ansuchens einiger Bischöffe nicht anders auslegen, als nach den von allen Kaisern und selbst von Joseph den II. beschwornen Wahlkapitulationen, welche von der Nation, als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden, welches von den Kurfürsten im Namen des Reiches vorgeschrieben, und von dem Kaiser, um nach selben das Reich zu verwalten, mit einem Eidschwur angenommen wurde.

Nun, da dieses Gesetz Artikel XIV. enthält, daß die blossen bürgerlichen Rechtsfälle nicht zu den Nuntiaturen gezogen werden sollen, so sezt es nicht allein den unerschütterten gewissen, si-

*) Wie fein diese Gleichniß angelegt ist! Könnte man nicht eben so billig sagen: Wenn der römische Primas durch seine Nuntien die Erzbischöflichen, und selbst manche bischöfliche Rechte in Deutschland ausübt, welche brillante Theater-Rollen werden unsre deutschen Erz- und Bischöffe zu spielen haben?

chern und ruhigen Besitz eben dieser Nuntiaturen in Kirchen-Sachen voraus, sondern es macht auch für die zweifelhaften Fälle die nöthige Vorsehung jedoch nicht mittels einer Verordnung, welche den Namen der Nuntiaturen aufhöbe; oder mittels eines drohenden Gesetzes, gegen welches nichts anders, als pflichtmäßiger Gehorsam übrig bliebe; sondern eine solche Vorsehung, vermittels welcher dasselbe festsezt, daß zweifelhafte Fälle durch eine freundschäftliche Uebereinkunft mit dem apostolischen Stuhle sollten abgethan werden.

Da die Nuntiatur in München, weder ein zureichender Grund noch ein plausibler Vorwand zu der so drückenden, als unverdienten Catastrophe, die den heiligsten Rechten des apostolischen Stuhls droht, seyn konnte: so wird es der Gerechtigkeitsliebe Sr. Durchl. die das ohnehin einsah, als sie zu den Klagen und Rekursen einiger weniger, oder eigentlich nur zweener Bischöffe ihren Beitritt versagte, ein leichtes seyn, auf ihren Gesinnungen standhaft zu beharren; und das um so mehr, da der apostolische Stuhl sich weder einer neuen Gewalt noch einer neuen Gerichtsbarkeit anmaßte, sondern nur allein dem dringendsten und wiederhollten Ansuchen des D. K. von der Pfalz sich gefällig zu erzeigen in München einen Nuntius aufstellte, der in diesen Ländern blos jene individuelen Befugnisse ausüben sollte,

wel-

welche die apostolischen Nuntien zu Wien und Köln ohne Widerspruch und Klagen schon lange ausübten.

Was endlich die Verordnung und den befehlenden Auftrag Sr. Durchl. betrift, vermög welchem ich binnen vier Wochen die bey meinem Richterstuhl anhängigen Appellationen an den Richter a quo zurücksenden soll: so kann ich nichts anders, als in Demuth vorstellen, daß, so lebhaft meine Ehrfurcht, so brennend mein Eifer auch ist, die Zufriedenheit Sr. Durchl. zu erwecken, ich dennoch an meiner Pflicht nie zum Verräther werden; nie, weder stillschweigend, noch ausdrücklich, in ein gewaltsames Spolium willigen werde, welches man an dem Ansehen des Pabstes begehet, der mit aller Mäßigung eines Vaters, aber auch mit allem Ansehen eines Obern seine Rechte beständig zurückfordern, und niemals zugeben wird, daß die Verordnung auch des ansehnlichsten Erzbischoffs seinen Representanten feßle, oder das Ansehen des Patriarchens vom Occident und des Primaten der allgemeinen Kirche beschränke; und der nicht zugeben wird, daß aus meiner Schuld, oder Nachgiebigkeit das Recht der dritten verletzet werde, welche bey meinem Richterstuhl unter dem Schatten, und Schutz der Reichsgesetze selbst und der ununterbrochnen Verfahrungsart der erhabnen Deutschen Nation, um

Recht

Recht angesucht haben. Dieses bitte ich E. E. Sr. Durchl. vorzustellen, wobey ich für meine Person um die gütigen Aeusserungen seiner Gnade, und um ihre und um die Fortsetzung jener Güte auf das lebhafteste flehe, welche sonst mein Stolz war, und immerhin der Gegenstand meiner eifrigsten Wünsche seyn wird.

IX.

Verordnungen

der

drey Erzbischöffe am Rhein gegen das berüchtigte Circularschreiben *) des päbstlichen Nuntius zu Köln.

A. Mainzer Verordnung.

Se. kurfürstl. Gnaden, unser hochwürdigster Erzbischof und gnädigster Herr, haben mit äusserstem Befremden wahrgenommen, daß der in Köln befindliche päbstliche Herr Nuntius sich habe beygehen lassen, eine von ihm unterzeichnete Druckschrift unter die Pfarrer unsers Erz-

stifts

*) Dieses Circularschreiben ist noch nicht öffentlich bekannt geworden; man hoffet es aber nächstens mittheilen zu können.

stifts zu verbreiten. Da nun ein dergleichen Unternehmen in Unserer Kirchengeschichte ohne Beyspiel ist; so hat das hiesige Vikariat in geistlichen Sachen dagegen folgende Verordnung ergehen lassen:

Wir Vikarius Generalis in geistlichen Sachen, Provikarius, Offizial, Siegler, Oberfiskal, auch übrige geistliche Räthe und Beysitzer u. s. w.

Der hochwürdigste Herr Bartolomäus Pacca Erzbischof zu Damiette, der sich als päbstlicher Nuntius zu Köln aufhält, hat sich unterfangen, in einer den 30ten November l. J. an die Pfarrer des Erzbistums Mainz und andere geistliche Personen erlassenen Druckschrift die von einigen Erzbischöffen in verschiedenen Graden ertheilten Dispensationen aus der Ursache für nichtig und kraftlos zu erklären, weil diese Grade in den vom römischen Stuhle erlangten Fakultäten nicht begriffen sind. Wir zweifeln nicht, daß alle und jede Pfarrer, Seelsorger und Beichtväter, sowohl Welt- als Ordensgeistliche, die ächten Grundsätze von der Gewalt der Erzbischöffe eingesogen haben, und von dem Ursprunge der in dem mittlern Zeitalter vom römischen Hofe eingeführten Reservationen genau unterrichtet sind, daher sich durch obgemeldte Erklärung, wie Wir uns gewiß versprechen, zu nichts bewegen lassen, weder von dem Unserm hochwürdigsten Erzbischof-

se schuldigen Gehorsame abweichen werden. Wir sind überzeugt, daß sie vielmehr dieses kecke Unternehmen, das nur die Störung der Gewissensruhe zum Zwecke hat, billigermassen verabscheuen, mithin auf den Inhalt und die Absicht der vorbesagten unstatthaften Druckschrift keine Rücksicht nehmen werden. Wir behalten Uns vor, Unsere Gesinnungen darüber näher zu äussern; dermal aber befehlen Wir ernstlich, daß, wenn ein Abdruck von gemeldter Schrift in ihre Hände gekommen seyn sollte, sie denselben auf der Stelle in der Art, wie sie ihn bekommen haben, nach Köln zurücksenden, und wie dieses schuldigermassen bewirkt worden, Uns unverzüglich Bericht erstatten. Mainz den 21ten Dezemb. 1786.

Maria Joseph Philipp Anton
Fhr. Schütz v. Holzhausen,
Vikarius Generalis in geistlichen Sachen.

Johann Balthasar Elberz,
kurmainzischer Sekretarius.

B. Trierer Verordnung.

Da das, den Erzbischoffen zu Mainz, Trier und Köln anklebende Recht, Dispensationen zu ertheilen, bisher noch nie die mindeste Widersetzung von Seite des römischen Hofes erfahren; so hat die gedruckte Schrift, die der Erzbischof von Damiette, Herr Pacca zu Köln, gegen dieses Recht gewagt hat, auf hochgedachte Herren Erzbischöffe und Kurfürsten den empfindlichsten Eindruck gemacht, und Se. Kurfürstliche Durchl. zu Trier haben dieserwegen folgende Verordnung ergehen lassen:

„Wir Offizial, Siegelbewahrer, geistlicher Rath und andere Assessorn der Offizialität zu Koblenz haben vernommen, daß an die meisten Pfarreyen der niedern Diözes, von einem Erzbischof von Damiette, der sich Nuntius zu Köln nennt, eine gedruckte Schrift vom 30sten November d. J. zugefertiget worden, worinn man sich bemühet, durch verschiedene Assertionen und hochtrabende Worte, den Erzbischöffen der deutschen Kirche das Recht im 2ten und 3ten Grade der Verwandtschaft zu Dispensiren, streitig zu machen; und der Erzbischof von Damiette behauptet, daß er dieserwegen förmliche Befehle vom römischen Hofe habe. Aber es ist uns nicht bekannt,

kannt, daß die im deutschen Reiche ganz vernichtete Macht eines Nuntius irgend Einem neuerdings ertheilt, und jemand in dieser Eigenschaft von Sr. Durchl. dem Erzbischoffe, unserm Souverain, wäre erkannt worden. Wir können Uns ohne Zweifel auf unserer Pfarrer und Anderer Einsichten, und unverletzlichen Gehorsam gegen ihren Erzbischof verlassen, und sind versichert, daß sie keine Achtung gegen dergleichen Schriften haben werden, die den Statuten der Bischöffe, welche der heilige Geist eingesetzet hat, die Kirche zu regieren, schnurgerade entgegen, und daher auch ohne Wirkung sind. Denn es ist eine unläugbare Wahrheit, daß Niemand die gesetzgebende Macht in einem fremden Bißthum ausüben kann. Se. kurfürstl. Durchläucht, der Erzbischof unser gnädigster Souverain sehen sich genöthigt, die dieserwegen am 29sten November 1785. und 18ten Jäner d. J. ergangenen beyden Verordnungen förmlich zu erneuern, und bekannt machen zu lassen, wodurch verbothen ist, ohne vorherige Bewilligung des Vikariats irgend einige Breven, Bullen und Rescripte vom römischen Hofe anzunehmen. Und, damit nicht irgend ein Zeichen des beleidigend gewagten Anfalls auf die bischöfliche Gewalt übrig bleibe, die Wir nach unserer Schuldigkeit aus allen Kräften handhaben müssen; so befehlen Wir allen, die ob-

gedachte Schrift empfangen haben, hiedurch ausdrücklich, solche unverzüglich jenem wieder zurückzuschicken, der sie ihnen zugehen lassen, und ihm in förmlichen Ausdrücken zu erklären, daß sie, von Seite eines fremden Erzbischoffs, unter welchen Namen und prächtigen Titeln er auch erscheine, kein Gesetz annehmen können, das den wahren Prinzipien der Konstitution der von Gott errichteten Kirche entgegen sey. Da wir übrigens noch nicht wissen, ob dergleichen Schriften den geistlichen Orden zugegangen seyen, so befehlen Wir ihnen hiedurch, sich nach obiger Verordnung pünktlich zu bequemen, und, wenn ihnen dieserwegen eine Schrift zugienge, uns solche ohne Verzug treulich zuzufertigen. Gegeben zu Koblenz, durch die Offizialität den 20sten Dezember 1786.

Auf Befehl.

L. J. Hommer,
Vikariats-Sekretär.

C. Kölner Verordnung.

Se. kurfürstliche Durchlaucht von Köln unser hochwürdigster Erzbischof haben über ein dieser Tage aus hiesiger päbstlicher Nunziatur erflossenes, und allen Prälaten und Pfarrern hiesigen Erzstiftes ohne Vorwissen unserer vorgesetzten geistlichen Obrigkeit zugeschicktes Ausschreiben, die von den Erzbischöfen von Mainz, Trier und Köln, u. s. w. ohne päbstliche Indulte etwa ertheilt werdenden Ehedispensationen in gewissen Graden u. s. w. betreffend, ihren gerechtesten Unwillen geäussert; und zur Abhelfung sowohl dieses, als zur Vorbeugung fernerer Eingriffe in höchstdero erzbischöfliche und Diözesanrechte aus hiesigem Generalvikariate folgende gnädigste Verordnung ergehen zu lassen geruhet:

„In Gefolge besondern gnädigsten Befehls Sr. kurfürstlichen Durchlaucht zu Köln unsers gnädigsten Herrn, dd. Münster den 17. Dez. d. J. wird sämmtlichen Pastorn hiemit befohlen, daß von einem sich als päbstlichen Nunzius zu Köln ausgebenden, hierüber aber bey höchstgedachter Sr. kurfürstl. Durchl. nicht legitimirten fremden Bischofe erhaltene gedruckte Schreiben mit dem nämlichen Converte ohne weiteres demselben mit der ersten Post zurückzuschicken; über diese Zurück-

schickung

schickung ein Certificat von der Post, womit die Zurückschickung geschehen, sich geben zu lassen, und solches unverzüglich an hiesiges Vikariat einzuschicken. Wobey denn zugleich in Gefolge obenanberaumten besondern gnädigsten Befehls vorgesagte Pastorn unter schwerer Strafe sich nicht unterfangen sollen, irgend ein Schreiben, Breve, Bulle, Dispensation, oder wie sie Namen haben, vom römischen Hofe anzunehmen, bevor solche uns präsentiret, und sie von uns die zur Umschickung und Publikation gehörige schriftliche Erlaubniß erhalten haben." Signatum Köln den 19. Dez. 1786.

J. P. von Horn. Goldschmidt,
Vice. Gen.

M. J. Leinen!,
Proton. in Spiritualibus.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zauner, Judas Thaddäus,

Resultat des Emser Congresses von den vier deutschen Erzbischöffen unterzeichnet samt genehmigter Antwort Sr. Kaiserl. Majestät, und dem Schreiben Sr. Päbstlichen Heiligkeit an den Fürst-Bischoff zu Freysing, wie auch allen übrigen dahin einschlagenden merkwürdigen Aktenstücken

Frankfurt ; Leipzig 1787

J.can.p. 231#Beibd.5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544650-0
VD18 15315320